

Zahnärzteblatt Brandenburg

Offizielles Mitteilungsblatt für
die Zahnärzte im Land Brandenburg

Ausgabe 3 | Juni 2017



Gutachten & Schlichtung

Themenschwerpunkt
ab Seite 16

NEUE MEDIEN

Der Kampf um Aufmerksamkeit – oder was
uns ein Goldfisch voraus hat > Seite 6

BILANZ

KZV-Vorstand zieht auf Frühjahrs-VV positive
100-Tage-Bilanz > Seite 10

AUSBILDUNG

Schulung der ZFA-Prüfungsausschüsse
gibt wichtige Impulse > Seite 60



Viel Stress vor der Bundestagswahl

Drei Baustellen treiben die LZÄKB zurzeit um: Da geht es einmal um den bevorstehenden Beginn des Online-Rollouts der Telematik-Infrastruktur. Die Zweite ist das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“. Die dritte Baustelle bezieht sich auf die Hygiene- und Praxisbegehungen.

Obwohl ich viel dagegen gewettet hätte, findet der Online-Rollout der Telematik-Infrastruktur nun doch tatsächlich vor der Eröffnung des BER (Berliner Flughafen) statt. Am 1. Juni hat die Gesellschafterversammlung der Gematik beschlossen, dass die technischen Voraussetzungen für den Online-Rollout vorliegen. Sie hat die Gematik beauftragt, diesen voranzutreiben. Dies erfolgt unter massivem Druck des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) und einzelner Gematik-Gesellschafter. Bekanntlich hatte das BMG im so genannten Telematik-Beschleunigungsgesetz der KBV, KZBV und dem Spitzenverbund der Krankenkassen mit massiven finanziellen Sanktionen gedroht. Doch die Industrie kann immer noch nicht liefern. Es gibt keine „ausrollfähige“ Konfiguration. Trotzdem macht ein großes Computer-Unternehmen Druck. Dieses hat als einziges die Komponenten für die Testung bereitstellen können. Monopole sind nie gut, denn so gibt es keine richtige Preisfindung und -bildung. Allerdings stehen zurzeit mindestens drei weitere Anbieter Gewähr bei Fuß – ich gehe davon aus, dass diese ab dem Frühjahr 2018 liefern können. Deswegen sollte man sich jetzt nicht ins Boxhorn jagen lassen; etwas abwarten hilft immer. Ebenso dürften keine neuen Hardware-Komponenten erforderlich sein, wenn die Computer nicht noch mit MS-DOS oder Windows XP ausgestattet sind (sonst bliebe nur die im § 291 SGBV vorgesehene Offlinevariante).

Das zweite oben genannte lange Gesetz soll die Regelung des etwa 100 Jahre alten Paragraphen 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen – an die heutige Zeit anpassen. Durch Einflussnahme von BZÄK und KZBV scheint sogar etwas Brauchbares daraus geworden zu sein. Beauftragte Dritte, so Wartungstechniker an Computern, sollten vor ihrer Tätigkeit schriftlich über die Schweigepflicht belehrt werden. Auch hier wird man die Rechtsprechung einzelner Gerichte abwarten müssen.

Die Hygiene-Fragen bei den Praxisbegehungen bleiben ein Ärgernis. Sterile Instrumente sind nur dann sinnvoll, wenn sonst konsequent auf Sterilität geachtet wird. Dies ist im Mund total einfach ... Ebenso erschließt es sich mir nicht, weshalb chemisch desinfizierte Gerätschaften, die danach einen Autoklaven durchlaufen und damit steril sind, noch irgendwelche sonderbaren Anforderungen an die Desinfektion erfüllen müssen. Hier gibt es einen Flickenteppich in Deutschland und die Anforderungen werden von Bundesland zu Bundesland und teilweise von Begeher zu Begeher unterschiedlich definiert. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der auch durch die Arbeit der BZÄK verbessert werden muss. Im Land sind wir hier ebenfalls gefragt und führten in diesem Jahr schon zwei Spitzengespräche.

Liebe Kollegen, wenn man denkt, vor einer Wahl wird es ruhiger, ist es in diesem Jahr nicht so. Vielleicht sind ja die Bürokraten im Land dabei, in der politikärmeren Zeit einige Pflöcke einzuschlagen. Damit grüßt Sie herzlich

Ihr Jürgen Herbert ■



Dipl. Stom. Jürgen Herbert,
Präsident der
Landes Zahnärztekammer
Brandenburg

Hinweis: Zu den letzten beiden Absätzen lesen Sie bitte die „zm“ Nummer 11 vom 1. Juni, Seiten 14 und 12



Seite 6 – Koordinierungskonferenz Öffentlichkeitsarbeit



Seite 10 – Die Vertreterversammlung der KZVLB tagte zum 60. Mal



Seite 58 – Termine rund um den Betrieb von Röntgeneinrichtungen



Seite 70 – Die KZVLB besuchte mehrere Messen im Land

Die Seite 3	
Viel Stress vor der Bundestagswahl	3
Berufspolitik	
Koordinierungskonferenz Öffentlichkeitsarbeit in Rostock: Der Kampf um Aufmerksamkeit oder was uns ein Goldfisch voraus hat	6
ZahnRat ist seit Jahren ein Patienteninformationssystem	7
VV-Vorbereitung durch den Satzungsausschuss	9
KZV-Vorstand zieht auf erster VV positive 100-Tage-Bilanz	10
Qualitätssicherung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss – Hintergründe und Sachstand für Vertragszahnärzte	13
Themenschwerpunkt	
Das vertragszahnärztliche und das private Gutachterwesen	16
Referat Berufsrecht und Schlichtung bietet schnelle Hilfe	19
Psychisch erkrankte Patienten in der Zahnarztpraxis	20
Praxis	
Behandlerische Herausforderung: Patienten mit Abrasionsgebiss	22
Amtliche Mitteilungen	24
Abrechnung	
Fragen und Antworten	50
Privates Gebührenrecht	
GOZ im Detail – Fragen und Antworten aus der GOÄ	54
Praxis	
Behandlerische Herausforderung: Patienten mit Abrasionsgebiss	58
Praxismitarbeiter	
Schulung der Prüfungsausschüsse für ZFA gibt wichtige Impulse	60
Fortbildung	
Richtige Wortwahl mit dem Patienten spielt eine besondere Rolle	62
Konzept der kleinen Gruppen geht auf	63
Recht & Steuern	
Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis – Beauftragung ausländischer Dentallabore	64
Vermischtes	
Gemeinsame Aufgabe für Studierende und Ärzte	66
Vorsicht, mal wieder dreiste Telefonmasche	68
Für Sie gelesen	69
Boy's Day 2017 – die KZVLB war erstmalig dabei	70
Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag	73
Traueranzeigen	74
Impressum Verlagsseite	75

Informationen aus dem Vorstand der LZÄKB

[ZBB] Die Mitglieder des Kammervorstands haben auf ihrer Sitzung im Mai noch einmal ausführlich über die angelaufene ZFA-Kampagne beraten. Bettina Suchan, verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit, teilte mit, dass Plakate und Flyer erfolgreich an 100 brandenburgische Schulen verteilt wurden. Gleichzeitig gab es erste Gespräche und einen Austausch mit Direktoren und Schülern, unter anderem am Gymnasium Schwarzheide. In den kommenden Monaten wird die Kampagne bei der Zielgruppe weiter intensiv beworben. Dazu ist auch die Unterstützung der Zahnärzte nötig. Alle Brandenburger Zahnarztpraxen hatten kürzlich mit dem versendeten Brand-Aktuell Plakate und Flyer erhalten.

Eine gemeinsame Internetseite mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zum Thema „Zahnärzte in Brandenburg“ soll im kommenden Jahr reaktiviert werden. Über die genaue Gestaltung wird zusammen mit den KZVLB-Kollegen auf der Klausurtagung am 7. Juli gesprochen.

Aus dem ZFA-Referat berichtete Dr. Thomas Herzog über die Eckwertevorschläge zur ZFA-Ausbildungsordnung, welche zurzeit in den einzelnen Bundesländern zur Diskussion stehen. Die Vorstandsmitglieder waren einheitlich der Meinung, dass eine Novellierung notwendig ist, aber die dreijährige einheitliche Ausbildung erhalten bleiben soll.

Der Vorstand wird an dieser Stelle in Zukunft regelmäßig über Prozesse und Entwicklungen, die in der Leitungsebene besprochen werden, berichten, um seine Arbeit weiterhin transparent zu gestalten.



Foto links: Besuch am Gymnasium in Schwarzheide durch Matthias Weichelt (l.) und Dipl.-Stom. Bettina Suchan (r.) zum Start der ZFA-Kampagne; Foto rechts: Zahlreiche Schüler probierten den online gestellten Eignungstest unter www.diefressepolieren.de

Der Kammervorstand hat die Verantwortungsbereiche der Bezirksstellen festgelegt:

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert:

Fürstenwalde, Beeskow
Potsdam Stadt-Land
Cottbus
Uckermark

Dipl.-Stom. Bettina Suchan:

Herzberg, Bad Liebenwerda, Finsterwalde
Luckenwalde, Jüterbog
Brandenburg a. d. Havel, Belzig

Dr. med. Thomas Herzog:

Guben, Forst
Frankfurt (Oder)
Eisenhüttenstadt

Dr. Harald Renner:

Rathenow, Nauen
Eberswalde, Bernau
Bad Freienwalde, Strausberg, Seelow

Dr. med. dent. Alexander Alter:

Gransee, Kyritz, Neuruppin
Perleberg, Pritzwalk, Wittstock
Zossen, Königs Wusterhausen

ZA Matthias Weichelt:

Oranienburg
Spremberg, Senftenberg
Lübben, Lübbenau, Calau ■



Foto rechts: Zahlreiche Schüler probierten den online gestellten Eignungstest unter www.diefressepolieren.de

Der Kampf um Aufmerksamkeit – oder was uns ein Goldfisch voraus hat

Autorin: Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Lauchhammer



Dipl.-Stom. Bettina Suchan, Vizepräsidentin der LZÄKB, verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Alters- und Behindertenzahnheilkunde

Die Nutzung Neuer Medien bei der Pressearbeit war Thema auf der Koordinierungskonferenz Öffentlichkeitsarbeit Mitte Mai in Rostock



Trainer Teja Adams bewies ganz praktisch, dass sich im PR-Bereich Smartphones auch gut für Filme und Fotos eignen.



Ein Goldfisch hat eine Aufmerksamkeitsspanne von 8 Sekunden. Bei den 12- bis 20-Jährigen ist diese geringer.

Auf der Koordinierungskonferenz der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in Rostock drehte sich diesmal alles um die Neuen Medien. Interessante Vorträge, gespickt mit vielen praktischen Tipps für den Arbeitsalltag, sorgten für äußerst lehrreiche zwei Tage. Vor allem der stetig wachsende Medienkonsum stand im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Statistiken belegen, dass, unabhängig vom Lebensalter, Menschen täglich durchschnittlich 9,5

Stunden Medien unterschiedlicher Art konsumieren. Dabei wirken unzählige Reize. Viele Menschen nutzen Medien zudem gleichzeitig nebeneinander – Smartphone lesen beim Frühstück, Nachrichten schreiben beim Fernsehen, mit Freunden essen gehen und zeitgleich schauen, was es Neues bei WhatsApp gibt.

Ein Arbeitsplatz ohne Computer ist heutzutage nur noch bei wenigen Jobs denkbar. Inzwischen gehören teilweise sogar zwei Mo-

nitore am Arbeitsplatz zum Standard. Aufmerksamkeit ist eine rare Ware geworden. Durch das Überangebot an Informationen lassen sich viele bei der Mediennutzung auch gern einmal treiben, zum Beispiel beim Surfen im Internet oder beim Fernsehen.

Um in diesem Datenschwung mit einer Nachricht durchzudringen, ist eine gut durchdachte Strategie notwendig. Oliver Görland vom Institut für Medienforschung der Universität Rostock

vermittelte einen Einblick, wie dies in der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden könnte und wie sich Pressebeauftragte an das veränderte Leben der Zielgruppen anpassen müssen.

„Ein Smartphone kann mehr, als Fotos aufnehmen und verschicken“, lautete das Thema von Trainer Teja Adams. Der Redakteur zeigte anschaulich und mit vielen praktischen Tipps, wie sich Smartphones als Allround-Arbeitsgeräte im Medien- und PR-

Bereich einsetzen lassen. Videos, Interviews, Filme schneiden – all das ist mit einem Smartphone inzwischen möglich. Mit etwas Zubehör und ein paar hilfreichen Apps sind dann Aufnahmen fast schon in Studioqualität möglich.

Das Fazit der zwei Tage Koordinierungskonferenz lautete: Die Neuen Medien verändern unser Leben, und wenn wir sie bewusst einsetzen und nutzen, können sie das auch zum Positiven. ■

ZahnRat ist seit Jahren ein Patienteninformationssystem

Autorin: Dipl.-Stom. Bettina Suchan, LZÄKB-Vizepräsidentin

Die Zeitschrift der ostdeutschen Zahnärztekammern vermittelt Patienten seit über 20 Jahren verständliche Informationen zu allen Themen rund um die Zahn- und Mundgesundheit.

Das Redaktionsteam des ZahnRats hat sich am Rande der Koordinierungskonferenz in Rostock getroffen und dabei über die zukünftige Zusammenarbeit und Themenplanung beraten.

Konsens des Redaktionsmitglieder war, dass Patienten über Behandlungen und mögliche Alternativen fachlich informiert werden wollen – gerade bei zahnmedizinischen Themen. Aber wie gelangen Informationen von Fachleuten zum Patienten?

Hier ist eine Patientenzeitschrift wie der ZahnRat hilfreich. In allgemein verständlicher Sprache und gut leserlicher Schrift werden darin Fachthemen anschaulich beschrieben, Hintergründe aufgezeigt und erläutert. Aussagekräftige Bilder und Illustrationen unterstützen zudem das Verstehen. In Deutschland gibt es viele Patienteninformationen, der



Das Redaktionsteam des ZahnRats traf sich in Rostock, um über die zukünftige Zusammenarbeit und die kommenden Ausgaben zu beraten.

ZahnRat ist eine von ihnen. Dennoch unterscheidet er sich von den meisten Publikationen, denn er dient häufig als Gesprächsgrundlage in der Zahnarztpraxis. Mit ihm in der (Hinter-)Hand kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt dem Patienten Dinge besser erklären als nur mit Worten. Wird dann der ZahnRat dem Patienten persönlich überreicht und mit nach Hause gegeben, ist dieser

umfangreich und verständlich informiert.

Mit dem ZahnRat haben die ostdeutschen Kammern seit über 20 Jahren also bereits ein perfektes Patienteninformationssystem. Wenn es jetzt aktuell von der Politik eingefordert wird, können wir uns also gelassen zurücklehnen, und sagen: „Genau das haben wir schon lange!“ ■

VV-Vorbereitung durch den Satzungsausschuss

Autor: Dr. Jörg Lips, Vorsitzender des Satzungsausschusses der KZVLB



In seiner Amtsführung wird der Vorstand der KZVLB von verschiedenen Ausschüssen unterstützt. Immer, wenn richtungsbestimmende Fragen auf der Agenda stehen, kommt der Satzungsausschuss ins Spiel. Auf der ersten Tagung der Legislaturperiode wurden Empfehlungen abgegeben.

Am 5. April 2017 fand in Potsdam die erste Sitzung des Satzungsausschusses der KZVLB in der neuen Legislaturperiode statt. Die erste Aufgabe des Gremiums bestand in der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Dr. Jörg Lips, zum Stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Michael Deutrich gewählt. Der Ausschuss hatte in seiner ersten Sitzung der Legislaturperiode ein umfangreiches und anspruchsvolles Programm auf der Tagesordnung. Dementsprechend nahmen als Gäste der gesamte Vorstand, der Assistent des Vorstandes, der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, Mitarbeiterinnen der Rechtsabteilung und die Abteilungsleiterin der Abteilung Finanzen der KZVLB teil.

Die Tagesordnung umfasste folgende Punkte:

- Änderung des Verteilungsmaßstabes
- Änderung der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
- Änderung der Satzung der KZVLB
- Änderung der Assistenten-

richtlinie

- Sitzverteilung in der Vertreterversammlung der KZVLB
- Stimmauszählung in öffentlicher Sitzung
- Ruhen der Mitgliedschaft in der VV bei Eröffnung eines Verfahrens im Zulassungs- bzw. Disziplinausschuss

Ein Teil der Themen wurde bereits in der davorliegenden Legislaturperiode bearbeitet bzw. geplant.

Eine Reihe von Änderungen sozialgesetzlicher Regelungen und das Erfordernis einer darauf bezogenen präzisen Darstellung in der Satzung machten Änderungen bzw. Anpassungen der Satzung der KZV Land Brandenburg notwendig. Ein vom Vorstand aktualisierter Änderungsentwurf des Verteilungsmaßstabes (VM) diente dem Ausschuss zur dezidierten Erörterung der Änderungsvorschläge sowie zur Beschlussfassung entsprechend dem Entwurf.

Der Ausschuss befasste sich des Weiteren mit Fragen zur Änderung der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB. Dazu lag ihm ein Änderungsentwurf des Vorstandes vor, dem nach detail-

lierter Diskussion und partieller Anpassungen zugestimmt wurde.

Ein weiteres Thema bezog sich auf das Problem der Stimmauszählung in öffentlicher Sitzung. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der derzeitigen Vorgehensweise. Zu sichern ist jedoch unbedingt ein reibungsloser Ablauf des Stimmauszählungsverfahrens. In der Vertreterversammlung stellte der Satzungsausschuss einen Antrag auf eine entsprechende Änderung der Wahlordnung (Anmerkung der Redaktion: der Antrag wurde mit großer Mehrheit beschlossen).

Im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Verfahrens im Zulassungs- bzw. Disziplinausschuss wurde ein Auftrag der Vertreterversammlung an den Vorstand bezüglich einer Prüfung, ob bei der Einleitung eines Disziplinar- und Zulassungsentziehungsverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft in der VV in die Satzung aufzunehmen sei, eingehend diskutiert. Entsprechen dem Vorschlag des Vorstandes stimmte der Ausschuss einer derzeitigen Aufnahme einer solchen Regelung in die Satzung nicht zu. ■

KZV-Vorstand zieht auf erster VV positive 100-Tage-Bilanz



Autorin: Christina Pöschel

Nach gut 100 Tagen im Amt zog der Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ein erstes Resümee über die geleistete Arbeit. Die 60. Vertreterversammlung stimmte über vier Anträge ab und brachte mehrere Aufträge an die Ausschüsse der Körperschaft auf den Weg.



Noch vor den Berichten des Vorstandes gab Petra Corvin, Leiterin der Abteilung Qualitätsförderung der KZBV, in ihrem Gastvortrag einen Überblick über die vom Gesetzgeber geforderten und durch den gemeinsamen Bundesausschuss, die KZBV und letztendlich die KZVen umzusetzenden Maßnahmen zum Qualitätsmanagement (wir informierten im Rundschreiben 25/2016 vom 27.12.2016). Die schlechte Nachricht zuerst: Eine weitere Bürokratiewelle wird mit dem Zustandekommen der geplanten

Qualitätssicherungsmaßnahmen auf die Zahnarztpraxen zurollen. Die gute: Bis dahin wird es noch dauern. Bevor die ersten Maßnahmen greifen, wird der Vorstand der KZVLB alle Praxen rechtzeitig und umfangreich informieren.

Ressort mit Veränderungspotenzial
Dr. Eberhard Steglich, der als Vorsitzender des Vorstandes als erster ans Podium trat, arbeitete in seinem Bericht alle Felder seines Geschäftsbereichs ab. Zu den anspruchsvollsten gehört derzeit das Personalwesen, da auch in

der KZVLB ein Generationswechsel vonstatten geht. Einer nach dem anderen verabschieden sich die Mitarbeiter, die quasi mit der „ersten Stunde“ der Körperschaft ihre Arbeit aufnahmen, in den Ruhestand. Anspruch des Vorstandes und der Personalabteilung ist es, den Wechsel möglichst reibungslos zu vollziehen und qualifiziertes Fachpersonal einzustellen. Um den riesigen Fundus an Fachwissen an die „Neuen“ weiterzugeben, muss deren Einarbeitung rechtzeitig und gründlich erfolgen.



Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB, bei seinem Statement (im Hintergrund Dr. Benno Damm, Stellvertretender VV-Vorsitzender)

Ein Dauerbrenner-Thema betraf die weiter zu professionalisierende Verwaltungsorganisation.

Positives konnte Dr. Steglich aus dem Bereich der Behandlung von Asylsuchenden vermelden. Nach dem heftigen Anstieg in den letzten Jahren liegen die Fallzahlen nun etwa wieder im Bereich des ersten Quartals 2014.

Ein weiteres Ressort des Vorstandschefs ist die Öffentlichkeitsarbeit. Hier berichtete Dr. Steglich über den bevorstehenden Relaunch der Internetseite, der zu einer intuitiveren Nutzung und einer an mobile Endgeräte angepassten Darstellung führen soll. Kammer und KZV verfolgen in vielen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit die gleichen Ziele. Was läge also näher, als auch personell zusammenzurücken? Während sich früher die „Öffentlichkeitsarbeiter“ nur einmal im Jahr trafen, finden jetzt monatliche gemeinsame Redaktionssitzungen statt, in denen neben dem Zahnärzteblatt auch alle weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten abgestimmt werden.

Zum Thema „Online-Rollout“ über ein gutes Ende zu berichten, wäre verfrüht. Zwar scheint die Finanzierung zu stehen, doch hinsichtlich der technischen Realisierung sind noch immer viele Fragen offen. Die Gesellschafter der gematik haben die Freigabe für Teile der technischen Infrastruktur erteilt. Damit könnten im Herbst 2017 die ersten zugelassenen Geräte – Konnektoren und E-Health-Kartenlesegeräte – für die Online-Anbindung der Praxen auf dem

Markt verfügbar sein. Die Prüf- und Zulassungsverfahren – unter anderem beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – müssen die Geräte jedoch erst noch durchlaufen.

Neujustierung ja, aber behutsam

Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, widmete sich als erstes den Fragen, die im Satzungs- und im Beratungsausschuss erörtert worden waren:

- Sitzverteilungsverfahren in der VV
- Stimmenauszählung in öffentlicher Sitzung
- Ruhen der Mitgliedschaft in der VV bei Vorliegen eines entsprechenden Anlasses.

Zur Ermittlung der Sitzverteilung nach der Wahl zur Vertreterversammlung hat sich die KZVLB für das Verfahren nach d'Hondt entschieden, welches auch bei der Ermittlung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag angewendet wurde. Da d'Hondt nicht die einzige Möglichkeit darstellt, die Sitze im „Zahnärzteparlament“ zu ermitteln, taucht in regelmäßigen Abständen die Frage nach einem Verfahrenswechsel auf. Da die Problematik erst wieder mit



Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB betreibt seit mehr als 25 Jahren Standespolitik

der nächsten VV-Wahl, also im Jahre 2022, aktuell wird, bleibt dem Satzungsausschuss ausreichend Zeit, sich intensiv mit den zur Verfügung stehenden Wahlverfahren auseinanderzusetzen.

Ebenfalls im Nachklang der VV-Wahlen versteht sich die Forderung nach einer öffentlichen Stimmauszählung, die durch den Schwedter Zahnarzt Axel Haedicke an den Vorstand herangetragen wurde.

Laut Rainer Linke bestehen keine Bedenken gegen eine Stimmauszählung in öffentlicher Sitzung, jedoch stellt sich die Frage der Praktikabilität: Es müssten größere Räumlichkeiten gemietet und Maßnahmen vereinbart werden, die auch unter Anwesenheit eines größeren Publikums einen rechtlich unanfechtbaren Ablauf des Prozederes garantieren. Bislang wachten die drei Mitglieder des Wahlausschusses mit Argusaugen über die Stimmauszählung und mussten dabei noch nie eine Abweichung feststellen.

Das Vertragsgeschehen, das ebenfalls zu Linkes Ressort gehört, stellt sich, so der Referent, außerordentlich erfreulich dar. Die Vergütungsverhandlungen für 2016 sind abgeschlossen und erfreulicherweise mit der AOK - Die Gesundheitskasse, der Knappschaft und der SVLFG auch schon für das Jahr 2017. Die Verhandlungen mit den Ersatzkassen werden am 24. Juni fortgesetzt. In diesem Zeitraum finden auch die Vertragsverhandlungen mit den Betriebskrankenkassen und der IKK Brandenburg und Berlin statt.

Ein Lächeln stand Rainer Linke auf dem Gesicht, als er über die Finanzen der KZVLB berichtete, die sich so positiv entwickelt haben, dass der Vorstand für dieses und das kommende Jahr Beitragsstabilität ankündigen konnte. Eine weitere gute Nachricht war die Ankündigung einer Dividendenausschüttung durch die Hausbank der KZVLB.

Am Ende seines Berichts ging Vorstandsvize Linke auf denkbare Entwicklungsszenarien der Krankenversicherung nach der Bundestagswahl ein. Die für den erfahrenen Landespolitiker beste Variante wäre die Beibehaltung und Weiterentwicklung des erfolgreichen dualen Systems.

Ausrichtung stimmt

Dr. Heike Lucht-Geuther stand erstmalig als Mitglied des Vorstandes vor der Vertreterversammlung, um ihren Bericht abzugeben. Sie legte den Schwerpunkt ihrer Rede auf die Bereiche Wirtschaftlichkeitsprüfung, Gutachterwesen und A & B-Behandlung.

Da aus der Zahnärzteschaft immer wieder Fragen zum Auswahlverfahren in der Wirtschaftlichkeitsprüfung auftauchen, ging Dr. Lucht-Geuther in aller Ausführlichkeit auf diese Problematik ein und räumte Missverständnisse aus dem Weg.



Dr. Heike Lucht-Geuther ist aus dem Kammerpräsidium in den KZV-Vorstand gewechselt. Hier bei ihrer ersten Rede als Mitglied des Vorstandes vor der Vertreterversammlung

Wie in vielen anderen Bereichen vollzieht sich auch im Gutachterwesen der KZVLB ein Generationswandel. Drei Gutachter haben in diesem Jahr ihr verantwortungsvolles Amt angetreten. Um den „Neuen“ den Einstieg zu erleichtern, wird jedem ein Fachberater zur Seite gestellt. Regelmäßige Konferenzen für die brandenburgischen Vertragsgutachter sichern einen hohen Wissensstand. Deshalb wird bei der Wahl des Themas und des Referenten größter Wert auf wissenschaftliche Reputation und Qualität gelegt. In einem viel gelobten Vortrag gab Dr. Daniel Hellmann, der am 22. März 2017 über „Das Märchen vom falschen Biss“ referierte, Antworten und Denkanstöße, die direkt in den Praxis- und Gutachteralltag einfließen können.

Um die Alten- und Behindertenbehandlung ist es im Land Brandenburg gut bestellt. Die Zahl der Kooperationsverträge wächst beständig und ist mittlerweile auf 92 angestiegen. Pro Monat wird etwa ein neuer Vertrag geschlossen – Tendenz steigend. 57 Zahnärzte bzw. Berufsausübungsgemeinschaften bedienen zum Teil sogar mehrere Verträge. Seitens der KZVLB erfolgt in dieser Hinsicht keine Reglementierung, solange die Versorgung der Patienten am Praxissitz dadurch keinen Schaden nimmt. Angesichts der 320 Alten- und Pflegeheime ist im Land Brandenburg noch Luft nach oben und es zeichnet sich ab, dass die Zahlen in den kommenden Jahren weiter wachsen. ■

Qualitätssicherung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss – Hintergründe und Sachstand für Vertragszahnärzte

Autorin: Petra Corvin, Leiterin Abteilung Qualitätsförderung der KZBV

Während früher das Thema Qualität ausschließlich eine innerprofessionelle Angelegenheit und Selbstverständlichkeit für den zahnärztlichen Berufsstand war, wird es mittlerweile von der Politik in zunehmendem Umfang aufgegriffen und geregelt. Die gesetzlichen Vorgaben zur Qualität wurden vom Gesetzgeber in den letzten Jahren regelmäßig erweitert und angepasst. Dies betrifft insbesondere auch die Vorgaben an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), Regelungen zur Qualitätssicherung in Richtlinien zu treffen. Unter den vom Gesetzgeber auch als Oberbegriff verstandenen Begriff der Qualitätssicherung fallen im Rahmen der umfangreichen Tätigkeit im G-BA drei wesentliche Themenbereiche. Diese sind das Qualitätsmanagement (QM), die datengestützte Qualitätssicherung (QS) sowie die Qualitätsprüfung (QP)/beurteilung (QB).

Struktur des G-BA

Um die Arbeit der KZBV im G-BA nachvollziehen zu können, ist es wichtig, die Struktur des G-BA und seine Arbeitsweise zu kennen.

Der G-BA beschließt seine Richtlinien in einem sogenannten Plenum. Dieses setzt sich aus 13

stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, davon sind drei unparteiische Mitglieder, fünf Vertreter der GKV und fünf Vertreter der Leistungserbringer. Die KZBV hat von letzteren eine Stimme, soweit es sich um sektorenübergreifende Themen handelt. Bei Themen, die allein die Zahnärzte betreffen, hat die KZBV alle fünf Stimmen der Leistungserbringer. fünf Patientenvertreter haben ein Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht, zudem sind Ländervertreter, BÄK, BZÄK, PKV, PsychTK und der Pflegerat beteiligt. Die Entscheidungen des Plenums werden themenspezifisch in neun Unterausschüssen (UA) und darunter über 100 Arbeitsgruppen vorbereitet. Im Jahr 2016 gab es im G-BA über 337 verschiedene Beratungsthemen. Die Themen der Qualitätssicherung sind sämtlich dem UA QS zugewiesen. Dort gibt es eine Vielzahl von Arbeitsgruppen, davon aktuell 16 mit zahnärztlicher Beteiligung. Bei der Arbeit des G-BA beim Thema Qualität sind das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) und das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) eingebunden und deren Empfehlungen zu berücksichtigen.

Grundlagen

Die Vorschriften zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung finden sich im neunten Abschnitt des SGB V. Die gesetzliche Verpflichtung der Leistungserbringer, also auch der Zahnärzte, zur Sicherung und Weiterentwicklung der von ihnen erbrachten Leistungen ergibt sich aus § 135a SGB V. Vertragszahnärzte sind danach verpflichtet, sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der QS zu beteiligen und einrichtungsintern ein QM einzuführen und weiterzuentwickeln. Der G-BA bestimmt dazu die verpflichtenden Vorgaben bzw. grundsätzlichen Anforderungen in seinen Richtlinien gemäß § 136 Abs. 1 SGB V. Mit § 299 SGB V existiert eine eigene Norm zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke der QS. Seit dem KHSG hat der G-BA nach § 137 Abs. 1 SGB V zur Förderung der Qualität auch ein gestuftes System von Folgen der Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen in seinen Richtlinien vorzusehen.

Die Richtlinien des G-BA zur Qualität sind gemäß §136 Abs. 2 SGB V grundsätzlich sektorenübergreifend zu erlassen. Eine Ausnahme stellen dabei die Bereiche dar, in denen eine angemessene Quali-

tätssicherung nur durch sektorbezogene Regelungen erreicht werden kann, was von der KZBV für den zahnärztlichen Sektor soweit wie möglich reklamiert wird. Tatsache ist, dass neben bestehenden Besonderheiten die inhaltliche Überschneidung mit anderen Sektoren beim zahnärztlichen Sektor eher gering ist und der Gesetzgeber bei seiner Regelung vor allem die bessere Verzahnung des ärztlich ambulanten mit dem stationären Sektor vor Augen hatte.

Für die Qualitätssicherung im Bereich Zahnmedizin existiert daher im UA QS seit einem Beschluss des Plenums im Dezember 2010 eine eigene AG „QS Zahnmedizin“. Diese bekam zeitgleich den Auftrag, eine Qualitätsprüfungsrichtlinie (§ 135b Abs. 2 SGB V) zu erarbeiten, die allgemeine Regelungen für die Überprüfung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung enthält, im Anschluss daran eine Qualitätsbeurteilungsrichtlinie (§ 135b Abs. 2 SGB V) für ein zahnmedizinisches Thema zu erarbeiten, Themen für die datengestützte, einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zu entwickeln und dadurch die Grundlage für eine Beschlussfassung des UA QS zu der Beauftragung der Institution nach § 137a SGB V zu erarbeiten, und anschließend eine themenbezogene Qualitätssicherungsrichtlinie zu entwickeln. Die Arbeit in der AG wurde daraufhin zu Beginn des Jahres 2011 aufgenommen.

Qualitätsmanagement

Anforderungen an ein einrichtungsinternes QM sind im SGB V bereits seit dem Jahr 2000 geregelt und aktuell in § 136 Abs. 1

Nr. 1 SGB V verortet. Das Thema QM wird im G-BA in einer eigenen AG beraten. Seit Ende 2006 existierte eine QM-Richtlinie für den zahnärztlichen Bereich, in der die grundsätzlichen Anforderungen an das QM in der Praxis verpflichtend geregelt waren. Diese wurde im Jahr 2014 an die modifizierten gesetzlichen Vorgaben angepasst. Seit dem 16. November 2016 hat die sektorenübergreifende QM-RL die sektorspezifischen Vorgängerversionen für den ärztlichen, zahnärztlichen und stationären Bereich abgelöst.

Die KZBV hat in diesem Kontext zusammen mit den KZVen den QM-Berichtsbogen aktualisiert und soweit erforderlich eine Anpassung an die Inhalte der neuen QM-RL vorgenommen. Der Berichtsbogen kommt bei der durch die KZVen durchgeführten Stichprobenziehung seit diesem Jahr zum Einsatz, bis neue Vorgaben in der QM-Richtlinie erfolgen. Der Berichtsbogen ist auch als Hilfestellung zur Selbsteinschätzung durch die Praxis gedacht. Er beinhaltet alle wesentlichen QM-Instrumente der neuen Richtlinie. Dazu wurde auch ein neues erläuterndes Glossar erstellt. Weiterführende Informationen hierzu erhält man auch auf der Homepage der KZBV (www.kzbv.de).

Im Zusammenhang mit den Vorgaben des Gesetzgebers zum Fehler- und Risikomanagement im Jahr 2014 haben KZBV und BZÄK das zahnärztliche Fehlermeldesystem „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ initiiert, welches als Berichts- und Lernsystem für die Zahnarztpraxis Hilfestellung bietet, um sich unter Kollegen fachlich auszutauschen und von den Erfahrungen anderer zu lernen.

Datengestützte Qualitätssicherung

Der Gesetzgeber hat bereits zum Jahr 2000 Regelungen zur einrichtungsübergreifenden QS verabschiedet und dem G-BA Vorgaben für Richtlinien zu verpflichtenden Maßnahmen der QS gemacht. Diese finden sich nun in § 136 Abs. 1 SGB V. Dabei geht es um eine datengestützte Erfassung von einem oder mehrerer Indikatoren (Kennzahlen) bezogen auf den einzelnen Patienten mit dem Ziel, den Einzelnen mit der Gesamtheit zu vergleichen und damit um eine statistische Auffälligkeitsprüfung.

Das derzeitige Verfahren sieht vor, dass zu einem vom G-BA beschlossenen QS-Thema das Institut nach § 137a SGB V (seit 2016 IQTIG) mit der Entwicklung eines Verfahrens (Indikatoren und technische Vorgaben) beauftragt wird. Unter Berücksichtigung des Berichts des IQTIG beschließt der G-BA dann die entsprechende QS-Richtlinie. In der Umsetzung werden die auf Basis der Richtlinie erfassten Indikatoren extern nach den Vorgaben des IQTIG ausgewertet und bei Bedarf durch die zuständige Organisation entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Sämtliche personenbezogenen Daten werden in dem jeweiligen Verfahren pseudonymisiert, so dass die Auswertung ohne Kenntnis der Person erfolgt. Nur bei Bedarf und aus begründetem Anlass kommt es durch die zuständige Stelle zu einer Depseudonymisierung. Zu jedem QS-Verfahren werden vom G-BA regelmäßig Berichte veröffentlicht.

Regelungen zur einrichtungsübergreifenden QS können sowohl sektorenübergreifend wie auch sektorspezifisch erfolgen.

1. sektorenübergreifend

Seit Dezember 2010 ist auf dieser Basis die sogenannte sektorenübergreifende Qesü-Rahmen-RL (für die einrichtungs- und sektorenübergreifende QS) in Kraft. Die darin verorteten Regelungen betreffen bisher nur den ärztlich ambulanten und den stationären Bereich, da ein sektorenübergreifender Bezug hier zum zahnärztlichen Bereich nicht gesehen wurde und nicht im Fokus stand. Die KZVen sind hier bisher lediglich in die organisatorische Schaffung der erforderlichen Strukturen auf Landesebene eingebunden.

2. sektorspezifisch

Eine sektorspezifische zahnärztliche QS-Richtlinie existiert bisher nicht. Dies trotz des Beschlusses des G-BA vom Dezember 2010, Themen für die datengestützte, einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zu entwickeln und dadurch die Grundlage für eine Beschlussfassung des UA QS zu der Beauftragung der Institution nach § 137a SGB V zu erarbeiten, und anschließend eine themenbezogene Qualitätssicherungsrichtlinie zu entwickeln. Allerdings hat die AG QS Zahnmedizin beim G-BA in ihren Beratungen bereits ein QS-Thema festgelegt. Dies lautet: „Systemische Antibiotikatherapie im Rahmen der parodontalen und konservierend-chirurgischen Behandlung“. Das Vorgängerinstitut des IQTIG, AQUA, wurde im November 2014 mit der Entwicklung eines QS-Verfahrens zu diesem Thema beauftragt und hat seinen Bericht im November 2015 vorgelegt. Aufgrund anderer Aufgaben der AG ist mit einer Fortführung der Beratungen zu dem genannten Thema durch den G-BA im Jahr 2018 zu rechnen.

Qualitätsprüfung (QP)/-beurteilung (QB)

Die gesetzlichen Vorgaben für die Schaffung von Kriterien zur QB und zur Durchführung der QP durch K(Z)Ven sind im Gesetz seit 1989 zu finden. Nach der aktuellen Fassung sind gemäß § 135b Abs. 2 SGB V die KZVen verpflichtet, die Qualität der in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben zu prüfen. Der G-BA hat die Pflicht, dazu in Richtlinien Kriterien zur Qualitätsbeurteilung sowie Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen zu entwickeln.

Für die durchzuführende QP legt der G-BA zunächst in der QP-Richtlinie Art, Umfang und Verfahren und zusätzlich in mindestens einer QB-Richtlinie ein Thema fest. Im Unterschied zur datengestützten QS nach § 136 Abs. 1 SGB V erfolgt bei der QP nach § 135b Abs. 2 SGB V eine Überprüfung der Qualität der Leistung des einzelnen Zahnarztes anhand der Vorgaben der Richtlinie zu den in der QB-Richtlinie vorgegebenen Kriterien zu einem Thema. Die betroffenen Zahnärzte und die von ihnen vorzulegenden Dokumentationen werden mit einer Stichprobe zufällig ausgewählt und dann im Einzelnen bewertet. Sämtliche personenbezogenen Daten werden dazu vorher bereits pseudonymisiert, so dass die Bewertung ohne Kenntnis der Person erfolgt. Bei Bedarf werden durch die zuständige Organisation, hier die KZV, entsprechende Maßnahmen ergriffen. Abschließend ist die KZV verpflichtet, gegenüber der KZBV zu berichten, die ihrerseits einen Bericht an

den G-BA abzugeben hat. Zu jedem QS-Verfahren werden vom G-BA Berichte veröffentlicht.

Seit der Beauftragung der AG QS Zahnmedizin im Dezember 2010, eine sektorbezogene QP-Richtlinie (§ 135b Abs. 2 SGB V) zu erarbeiten, die allgemeine Regelungen für die Überprüfung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung enthält und im Anschluss daran eine QB-Richtlinie (§ 135b Abs. 2 SGB V) für ein zahnmedizinisches Thema zu erarbeiten, sind nunmehr die Beratungen in der AG zur QP weitgehend abgeschlossen. Die Fortführung der Beratungen war aufgrund bestehenden Klärungsbedarfs datenschutzrechtlicher Fragen durch den Gesetzgeber bei § 299 SGB V seit 2012 ausgesetzt. Sie wurden nach Neufassung des § 299 SGB V im Juli 2016 nach 4-jähriger Pause wieder aufgenommen. Die Verabschiedung der QP-Richtlinie durch den G-BA ist für den Herbst dieses Jahres geplant. Daran wird sich die Beratung der ersten QB-Richtlinie im G-BA anschließen. Erst nach Inkrafttreten der ersten QB-Richtlinie sind die Voraussetzungen für die ersten Stichprobenziehungen für die Qualitätsprüfungen geschaffen. Damit ist dann frühestens im Verlauf des kommenden Jahr zu rechnen.

Fazit

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Gesetzgeber bei seinen diesbezüglichen Regelungen und Vorgaben primär Fürsorgeaspekte für die Patienten im Fokus hat und Qualitätssicherung von ihm auch mit zunehmender Tendenz als politisches Steuerungsinstrument im Gesundheitswesen gesehen wird. ■

Das vertragszahnärztliche und das private Gutachterwesen

Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther, Vorstandsmitglied KZVLB



Im vertragszahnärztlichen Bereich ist das Gutachterwesen seit 2014 für alle Kassenarten gleich geregelt. Die Rechtsgrundlagen dazu finden sich im BMV-Z und in Anlage 17 des EKVZ – hier folgen Einzelheiten zum Gutachterwesen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen.

Es wird zwischen Planungs- und Mängelgutachten unterschieden. Der überwiegende Teil aller Gutachten sind Planungsgutachten: Die Krankenkassen können im Vorfeld einer prothetischen Behandlung durch ein Planungsgutachten überprüfen lassen, ob der im HKP angegebene Befund zutreffend ist und inwieweit die vorgesehene Zahnersatz-Versorgung medizinisch notwendig und richtliniengemäß ist. Denn der Festzuschuss von der Krankenkasse kann nur für eine im vertragsrechtlichen Sinne angezeigte Behandlung gewährt werden.

Folgendes sollte jeder Vertragszahnarzt wissen, wenn er von der Krankenkasse aufgefordert wird, Patientenunterlagen an einen Gutachter zu schicken, weil ein Planungsgutachten veranlasst wird: Seine geplante Versorgung wird daraufhin begutachtet, ob die beantragten Festzuschüsse ansetzbar sind. D.h. der Gutachter wird immer prüfen, ob der angegebene Befund zutreffend ist, ob die Regelversorgung dem Befund korrekt zugeordnet wurde und

ob alle notwendigen Vorbehandlungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Wenn dies der Fall ist, wird die vorgesehene Behandlung befürwortet. Bei gleichartigen oder andersartigen Versorgung wird weiterhin geprüft, ob diese richtig ausgewiesen sind und ob sie dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Die Frage nach einer wirtschaftlicheren Versorgung stellt sich bei der befundbezogenen Bezuschussung nicht mehr.

Wichtig: Auch bei diesen Versorgungsformen muss die Regelversorgung grundsätzlich eingliederungsfähig sein und den auslösenden Befund so versorgen, dass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit bestünde, wenn ein Festzuschuss für diese gewährt werden soll.

Es ist notwendig, dem Gutachter alle Unterlagen zuzusenden, die er für die Beurteilung benötigt, insbesondere sind das aussagefähige und auswertbare Röntgenbilder, die mit dem Aufnahmezentrum versehen sind (bitte keine

Ausdrucke über einen Tintenstrahldrucker), Erläuterungen zu den erbrachten Vorbehandlungen (beispielsweise wann die letzte systematische PAR-Behandlung erfolgte, wie lang das symptomlose Kontrollintervall nach Wurzelbehandlungsmaßnahmen ist, ob das Therapieziel „Bisshebung“ mittels Schienen ausgetestet wurde, ob der Patient für die Erreichung des Behandlungsziels ausreichend mitwirkt usw). Jeder Gutachter ist dankbar für solche Zuarbeit!

Das Patientenrechtegesetz hat zu einer Verkürzung der Fristen geführt: Für das Planungsgutachten ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten; deshalb sind alle erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Woche zur Verfügung zu stellen. Ansonsten muss die Krankenkasse informiert und gegebenenfalls der Auftrag zurückgegeben werden.

Ein „ständiges Leid“ für jeden Gutachter ist es, wenn die Patienten zur Begutachtung erscheinen und bereits mit Provisorien ver-

sorgt sind. Oft geben die Zahnärzte an, dass vorhandene Kronen aus diagnostischen Gründen entfernt wurden. Da eine Beurteilung der Versorgungsnotwendigkeit i.R. nicht mehr erfolgen kann, wird der Gutachter keine Vermutungen anstellen und keine Stellung nehmen. Die Krankenkasse wird die Festzuschüsse jetzt nicht bewilligen.

Deshalb wird dringend darauf hingewiesen, immer erst nach der Festsetzung der Zuschüsse mit der Behandlung zu beginnen. Denn der HKP kann durchaus mit einem vermuteten Befund und der Bemerkung „vorläufiger HKP“ oder „Arbeitsplan“ versehen werden. So hat die Kasse die Möglichkeit, ein Gutachten in Auftrag zu geben, um z.B. die Insuffizienz von altem Zahnersatz feststellen zu können. Und eine begründete Planänderung kann immer bei der Krankenkasse eingereicht werden.

Abzuhandelnde Bestandteile in einem Planungsgutachten:

- Versorgungsnotwendigkeit überprüfen
- Richtigkeit der Befunde im HKP bestätigen oder verneinen, Eignung der Zähne nach klinischem und röntgenologischem Befund bewerten
- Zuordnung der Regelversorgung überprüfen
- Überprüfung, ob Zahnersatz-Richtlinien des GBA Beachtung fanden und die geplante Behandlung richtlinienkonform ist
- Prüfung, ob Gesamtplanung vorliegt o. eine Teilversorgung, die im Zusammenhang mit dem Festzuschuss steht.

Die Krankenkassen können ein ZE-Mängelgutachten veranlassen, wenn der Patient mit seinem

Zahnersatz nicht zurechtkommt und auch Nachbesserungen nicht zum gewünschten Erfolg führten.

Für die Versorgung mit Zahnersatz (Regelversorgung/gleichartige Versorgung) übernimmt der Zahnarzt eine zweijährige Gewähr. Bei andersartigen Versorgungungen und Mischfällen können die prothetischen Leistungen innerhalb von drei Jahren nach Eingliederung durch die Krankenkassen überprüft werden. Wie beim Planungsgutachten ist der Zahnarzt auch hier aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen und Informationen über alle wichtigen besonderen Umstände der Behandlung an den Gutachter zu senden. Der Begutachtungstermin muss ihm rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

Wenn der Patient, der den Zahnersatz beanstandet, damit einverstanden ist, kann der behandelnde Zahnarzt auch an der Begutachtung teilnehmen. Der Gutachter trifft die Feststellung, ob die Arbeit mangelfrei ist oder nicht und begründet diese. Liegt ein Mangel vor, oder eine Versorgung, die nicht dem Standard entspricht, nimmt er Stellung, ob Möglichkeiten zur Nachbesserung

bestehen oder ob die Neuanfertigung des Zahnersatzes notwendig ist.

Gegen die gutachterliche Stellungnahme kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Gutachtens Einspruch erhoben werden, damit ein Obergutachten nach § 5 a (Ersatzkassen) oder eine Einigung vor dem Prothetik-Einigungsausschuss (Primärkassen) herbeigeführt werden kann. Dem Prothetik-Einigungsausschuss ist im Land Brandenburg noch ein Einigungsgespräch vorgeschaltet. Jeder Einspruch ist ausreichend zu begründen und bei der KZVLB einzureichen. Das Obergutachten ist wie das Erstgutachten eine Stellungnahme ohne unmittelbare Rechtswirkung.

Gegen die Entscheidung des Prothetik-Einigungsausschusses kann der Prothetik-Beschwerdeausschuss angerufen werden. Gegen dessen Entscheidung kann Klage vor einem Sozialgericht erhoben werden.

Abzuhandelnde Bestandteile in einem Mängelgutachten:

- Prüfung, ob der Zahnersatz frei von Fehlern ist
- Bei festgestellten Mängeln ist mitzuteilen, ob diese durch



Brandenburgische Vertragsgutachter treffen sich regelmäßig zum Informationsaustausch; einmal jährlich gibt es für die Kammergutachter eine Gutachtertagung

Haben wir Ihr Interesse geweckt, selbst als Vertragsgutachter oder Kammergutachter tätig zu werden?

Die Gutachterrichtlinien der KZVLB bzw. LZÄKB finden Sie auf den Internetseiten der Körperschaften:

www.kzvlb.de in der Rubrik: „Gutachter“

www.lzkb.de in der Rubrik: „Berufsrecht/Kammersatzungen/Ordnungen“

Nachbesserungsmaßnahmen zu beheben sind, oder ob eine Neuanfertigung insgesamt erforderlich ist

- Prüfung, ob Planungsfehler vorliegen

Sachverständigengutachten

Von den vertragszahnärztlichen Gutachten sind die Sachverständigengutachten zu unterscheiden. Die Gutachter für diese Gutachten werden von der Zahnärztekammer berufen. Ihre Aufgabe ist es, neben Privatgutachten und Gutachten für öffentlich-rechtliche Kostenträger vor allem Gerichtsgutachten zu erstellen, bei denen sich meistens mit dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers auseinandergesetzt werden muss. Hier ist regelmäßig die Frage zu beantworten, ob unter den gegebenen, konkreten Bedingungen die zahnärztliche Behandlung zum entsprechenden Zeitpunkt dem allgemein anerkannten Standard entsprochen hat, also *lege artis* war.

Sachverständiger und Gericht arbeiten in Arzthaftungsprozessen eng zusammen; der Gutachter fungiert hier wie ein Gehilfe des Gerichts. Schließlich fehlt dem Gericht das nötige Fachwissen für die Klärung und Beurteilung beweisbarer Tatsachen aus dem zahnmedizinischen Bereich: Das Gericht kennt weder den zu

währenden medizinischen Standard, kann nicht beurteilen, ob vorwerflich davon abgewichen wurde und ob ein eingetretener Schaden überhaupt darauf beruht. Die Auswahl des Sachverständigen ist Sache des Gerichts; hier ist es üblich, dass mit der Zahnärztekammer Rücksprache gehalten wird, um einen geeigneten Sachverständigen auszuwählen, der umfangreiche praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Beweisfragen hat. Der gerichtliche Sachverständige wird dann durch einen Beweisbeschluss bestellt.

Der Sachverständige übernimmt mit der Erstattung des Gutachtens eine sehr hohe Verantwortung, da seine Äußerungen einerseits prozessentscheidend sein können und weiterhin auch über das jeweilige Verfahren hinaus ihre Wirkung entfalten können – nämlich bei der Festlegung dessen, was medizinischer Standard ist!

Bei rechtlichen Auseinandersetzungen ist es wichtig, dass der Sachverständige immer die gesamte Bandbreite von Therapiemöglichkeiten im Blick hat und in vertretbarem Rahmen gelten lässt (Therapiefreiheit des Behandlers). Eine strittige Behandlung wird er erst dann als behandlungsfehlerhaft bezeichnet, wenn sie unterhalb des ge-

rade noch Vertretbaren liegt. Der Sachverständige ist also gehalten, vorgegebene Tatsachen auszuwerten. Im Vergleich des Behandlungsablaufes mit dem anerkannten zahnmedizinischen Standard kommt er zum Schluss: Die Behandlung erfolgte fehlerfrei oder fehlerhaft, lag im medizinischen Standard oder nicht, die streitbefangene Behandlung wurde mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt oder nicht.

Wichtig: Der Zahnarzt schuldet nicht den gewünschten Erfolg der Behandlung, sondern schuldet eine sachgerechte, am Stand des derzeitigen Wissens orientierte Behandlung. Ein Misserfolg ist kein Beweis für einen Behandlungsfehler.

Abzuhandelnde Bestandteile in einem

Sachverständigengutachten:

- Befunderhebung bei der körperlichen Begutachtung des Patienten, Auswertung sonstiger Erkenntnisquellen
- Bewertung des zahnärztlichen Vorgehens
- Darstellung der medizinischen Standards im konkreten Fall und Vergleich mit der stattgehabten Behandlung
- Diskussion eventuell bereits vorliegender Gutachten
- Beantwortung der Fragen des Beweisbeschlusses
- Kausalität für den eingetretenen Schaden
- Umfang des Schadens und Prognose für weitere Entwicklung
- Zusammenfassung, ob und in welcher Weise der behandelnde Zahnarzt den medizinischen Standard verletzt hat oder sich im Rahmen des Standards verhielt. ■

Referat Berufsrecht und Schlichtung bietet schnelle Hilfe

Autoren: ZA Matthias Weichelt, Ruhland | Kerstin Hajasch, LZÄKB



Zahnarzt
Matthias Weichelt,
Vorstandsmitglied der LZÄKB,
zuständig für die Referate
Berufsrecht, Schlichtung und
GOZ

Anliegen von Patienten und Zahnärzten werden sorgfältig geprüft. Zum Aufgabenbereich gehören zudem das Gutachterwesen und der Bereitschaftsdienst. 24 Gutachter unterstützen die Arbeit der Kammer.

Im Referat Berufsrecht und Schlichtung der Landeszahnärztekammer ist Kerstin Hajasch die zuständige Sachbearbeiterin. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören auch das Gutachterwesen, Patientenberatung und der Bereitschaftsdienst. Sämtliche Vorgänge dieser Themengebiete gehen über ihren Tisch. Anfragen werden schriftlich oder auch telefonisch gestellt. Dabei handelt es sich oft um Beschwerden von Patienten, die mit der Behandlung unzufrieden sind oder Probleme mit dem Bereitschaftsdienst haben.

Auch Zahnärzte wenden sich an das Referat, wenn es beispielsweise um Probleme mit Patienten, der Kollegialität, den Bereitschaftsdienst, Werbung etc. geht. Bei all diesen Anliegen wird sorgfältig geprüft, wie die Vorgänge einzuordnen sind und wie weiter vorgegangen wird. Bei der Bearbeitung schriftlicher Beschwerden und Schlichtungsanträgen erhält der Zahnarzt generell Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör). Nach Vorlage aller Unterlagen werden die Vorgänge dann beantwortet oder weitere berufsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Wird von einem Patienten ein Behandlungsfehler vermutet, besteht die Möglichkeit, diese Auseinandersetzung im Rahmen einer Schlichtung außegerichtlich beizulegen. Der Patient hat den Sachverhalt darzustellen und seinen Antrag entsprechend zu begründen. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kann nur mit Zustimmung des Zahnarztes durchgeführt werden. An der Schlichtungsverhandlung nehmen zwei zahnärztliche Kollegen als Beisitzer sowie ein Richter teil. In dieser Verhandlung wird versucht, auf Grundlage der Fakten zwischen

den Parteien zu vermitteln und eine für beide akzeptable Lösung zu finden. Bisher ist das fast immer gelungen. Wenn der Streit auf diese Art nicht beigelegt werden kann, steht den Parteien der zivilrechtliche Weg offen. Hierzu ist es dann von Seiten des Gerichtes notwendig, einen Sachverständigen einzubeziehen, da Juristen kein medizinisches Fachwissen haben und auf Mithilfe von Gutachtern angewiesen sind.

In der LZÄKB sind zur Zeit 24 Gutachter vom Vorstand berufen. An diese Gutachter werden hohe medizinisch-fachliche Anforderungen gestellt und es sind auch juristische Kenntnisse nötig. Dazu finden regelmäßig Schulungen statt und die Gutachter sind angehalten, immer auf den neuesten medizinischen Stand zu sein. Die Kammer ist in diese Gerichtsverfahren nur soweit einbezogen, dass sie dem anfragenden Gericht eine Auswahl geeigneter Gutachter zukommen lässt. Außerdem werden im Sinne der Qualitätssicherung die Gutachten intern ausgewertet.

Haben Patienten Fragen zu ihrer Behandlung, besteht die Möglichkeit, Beratungszahnärzte der Kammer zu kontaktieren, die viele Probleme klären können, denn oft ist es nur eine schlechte Kommunikation zwischen Patient und Behandler, aus der Missverständnisse entstehen. ■

Weitere Informationen zum Gutachterwesen unter www.lzkb.de ▶ Zahnärzte; zur Schlichtung www.lzkb.de ▶ Patienten

Psychisch erkrankte Patienten in der Zahnarztpraxis

Autor: Rüdiger Dorka, Zahnarzt in Potsdam und Beratungszahnarzt der KZVLB

Weil sie sich in der Zahnarztpraxis schlecht behandelt oder missverstanden fühlen, führt der Weg viele psychisch kranke Patienten letztendlich in die Patientenberatung. In einer Fortbildungsveranstaltung gab es Hintergrundwissen und Verhaltenstipps für die Beratungszahnärzte.



Der Referent Dr. Martin Gunga

Neues Wissen über ein immer präsenteres Thema für die Beratungszahnärzte und Mitarbeiterinnen der Patientenberatung der KZVLB

Zusätzlich zur alljährlichen Gutachtertagung der KZVLB trafen sich im Mai auf Initiative der LZÄKB die Beratungszahnärzte der Patientenberatungen der Landeszahnärztekammer und der KZVLB zum Thema „Zahn und Psyche“.

Nicht zum ersten Mal wurde der Vortrag des Referenten Dr. Martin Gunga mit Spannung erwartet. Der ehemalige Chefarzt (nun im Ruhestand) der Abteilung Integrative Psychiatrie und Psychotherapie (IPP) der LWL-Kliniken

Lippstadt und Warstein ist in Fachkreisen bekannt dafür, die tiefgreifende Thematik und das Spektrum der psychischer und psychiatrischer Erkrankungen und deren Auswirkungen auf den zahnärztlichen Praxisalltag mit viel Humor und Witz anschaulich nahe zu bringen.

Die Erscheinungsformen entsprechender Krankheitsbilder sind vielfältig. Depressionen, Persönlichkeitsstörungen, Psychotische Störungen mit ihren Unterteilungen in Definitionen und Kategori-

en sowie fließenden Grenzen und Übergängen sind für Laien natürlich nur schwer durchschaubar und fassbar.

Statistiken der Krankenkassen belegen, dass der Therapiebedarf für psychische Erkrankungen in den letzten zehn Jahren deutlich angestiegen ist. Depressionen sind dabei am häufigsten anzutreffen.

Als erste besondere Erkenntnis gab der Referent zu bedenken, dass in diesem Bereich auch ju-

ristische Haftungsfälle im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen der Patienten in den letzten Jahren deutlich zunehmen. Wohingegen die Bereitschaft von Patienten, sich gegebenenfalls auch mal mit suboptimalen Behandlungsverläufen oder -ergebnissen zu arrangieren, ebenso deutlich abnimmt. D.h. es findet sich immer häufiger etwas zu „Nörgeln“ an Therapie und ärztlicher Leistung.

In welchem Ausmaß ein psychisch überlagerter Patient einen Behandlungsablauf oder gar einen ganzen Praxisalltag äußerst beschwerlich gestalten kann, dazu dürfte vermutlich jeder Kollege irgendein Erlebnis zum Besten geben können.

Sogar skurrilste Vorstellungen können zu juristischen Auseinandersetzungen führen: Es kommt immer wieder vor, dass Vorwürfe strafrechtlich angezeigt werden, der Zahnarzt hätte zusammen mit der Füllung eine Kamera oder einen Sender im Zahn installiert, um den Patienten fortan stets observieren zu können. In welchem Straßencafé trinkt er wohl heute seinen Cappuccino? Betroffene Patienten haben ein überdurchschnittliches Kausalitätsbedürf-

nis: „Ich war in zahnärztlicher Behandlung und seitdem geht's mir schlecht. Alle Vorbehandler haben schlecht gearbeitet.“

Ab diesem Moment sollten wir aufmerksam aufhorchen. Ein vorhandenes Grundproblem wird verlagert auf den Zahn. Gesicht und Mund sind stets erste repräsentative Körperregion im sozialen Umfeld. Irritationen in den persönlichen Empfindungen können zum Beispiel dazu führen, dass Betroffene trotz mehrerer Behandlungen keine Zufriedenheit bezüglich ihres Gebisszustandes erlangen oder gar wochen- oder monatelang ihre Wohnung nicht mehr verlassen.

Wie also sich am besten als Behandler verhalten, um nicht selbst in den Strudel der „Behandlungskarrieren“ zu geraten?

Die Botschaft des Referenten lautet: Möglichst früh Entscheidungen kritisch überprüfen, nicht treiben lassen, auf Zwischentöne achten, Grenzen rechtzeitig erkennen und damit Probleme weitgehend vermeiden. Unbedingt zeitnahe nachvollziehbare Dokumentation verfassen, auch von Aussagen oder Verhaltensweisen.

Besonders bei hochpsychotischen Patienten gilt es Abstand zu halten, genau beobachten, rechtzeitig anhalten. Dringende Empfehlung: „Mitfühlen, jedoch nicht mitleiden!“

Zum Schluss blieb natürlich noch die wesentliche Frage: Wie bekomme ich den Patienten motiviert, sich in psychische Behandlung zu begeben?

Der Referent empfiehlt, den Patienten „bei seinen Schmerzen abzuholen“. Das heißt, im Gespräch einen konkreten Schnitt setzen und benennen, dass ab jetzt andere weiterführende Maßnahmen zur Abhilfe unerlässlich sind. Das kann z.B. die dringende Empfehlung sein, zur Linderung der Beschwerden eine „schmerztherapeutischen Mitbehandlung“ in Anspruch zu nehmen. Also die Möglichkeiten fachübergreifender Kooperation nutzen.

Es gilt, nicht den oft angestrebten 110-prozentigen Perfektionismus im zahnmedizinischen Therapieabschluss verwirklichen zu wollen, sondern rechtzeitig zu erkennen, dass gewohnte Behandlungsmaßnahmen hier nicht konsequent realisierbar sind. ■

Patientenberatungen

Die Patientenberatungen der Landeszahnärztekammer sowie Beratungsstellen zur Zahngesundheit in Zusammenarbeit mit der Verbraucherberatung des Landes Brandenburg sind im Internet unter www.lzkb.de ▶ Patienten ▶ Beratung zur Zahngesundheit aufgeführt.

Die Patientenberatung der KZVLB ist telefonisch an jedem Wochentag erreichbar. An jedem letzten Dienstag im Monat besteht in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Rahmen des Patientensprechtages die Möglichkeit einer persönlichen Zweitmeinungs-Beratung durch einen Beratungszahnarzt. Für diesen Termin ist eine telefonische Anmeldung notwendig.

Behandlerische Herausforderung: Patienten mit Abrasionsgebiss

Autorin: Dr. Romy Ermler, Potsdam

Immer häufiger stellen sich in der Praxis Patienten mit einem massiv abradierten Gebisszustand vor. Die vertikale Dimension ist stark abgesunken. Die Zähne sind oft schon bis weit ins Dentin geschädigt. Diese Patienten stellen für den Behandler eine Herausforderung dar.

Man benötigt ein solides Behandlungskonzept und einen geduldi- gen Patienten. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer gesicherten Okklusion in korrekter vertikaler Dimension und die Verbesserung der Ästhetik.

Nach der Erhebung aller notwendigen Befunde und deren Auswertung erstellen wir den Therapieplan. Zur Bisshebung erhält der Patient eine Schienentherapie. Nach Abschluss aller nötigen Vorbehandlungen wird bei der Krankenkasse der zur Sanierung erforderliche HKP eingereicht. Das ist der klassische und einfache Behandlungsfall.

Kompliziert wird es jedoch, wenn nach der Schienentherapie der „neue“ Biss übertragen werden soll, es aber noch zu früh für die definitive Versorgung ist und Langzeitprovisorien erforderlich werden. Langzeitprovisorien sind kein Leistungsbestandteil der GKV, aber sie sind Zahnersatz und „Der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen hat die Erhebung des Gesamtbefundes des Gebisses und dessen Dokumentation im Heil- und Kostenplan voranzugehen“ (ZRL Nr. 10). Laut Zahnersatzrichtlinie Nr. 11 sollen aber

vor Antragstellung mittels HKP bei der Krankenkasse alle Vorbehandlungen abgeschlossen sein.

Sanierung des
Abrasionsgebisses
bei gesetzlich versicherten
Patienten
unter Berücksichtigung
der Zahnersatzrichtlinien

Das führt oft zu Missverständnissen und Planungsfehlern, da die Versorgung mit Langzeitprovisorien oft als Vorbehandlung gesehen wird. Das ist nicht korrekt, denn die Versorgung von Zähnen mit provisorischen Kronen stellt den Beginn der prothetischen Behandlung dar.

Sollte eine provisorische Versorgung über einen längeren Zeitraum erforderlich sein, muss der HKP vor Behandlungsbeginn bei der Krankenkasse eingereicht werden. Im Bemerkungsfeld sollte dann ein Hinweis erfolgen, beispielsweise so: „Abrasionsgebiss, Langzeitprovisorien zur Wiederherstellung der vertikalen Kieferrelation erforderlich“. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass der Befund korrekt eingetragen wird. Die Überkronung ei-

nes Zahnes allein vor dem Hintergrund einer Bisslageveränderung löst noch keinen Festzuschuss nach 1.1 oder 1.2 aus (ZRL Nr.16).

Anders verhält es sich, wenn die Versorgung der vorliegenden Befunde nur durch eine Bisslageveränderung möglich ist. Dann können Festzuschüsse nach 1.1 oder 1.2 auch für Zähne angesetzt werden, die nicht in die Befunde „ww“, „kw“ oder „pw“ einzuordnen sind. Bei Vorliegen eines Abrasionsgebisses können diese Voraussetzungen gegeben sein. Das gilt aber nur bei medizinischer Indikation und ist nicht zur Umsetzung eigener Therapiekonzepte gedacht. In diesen Fällen ist vom Gesetzgeber ein Planungsgutachten vorgesehen. Nach Feststellung des Behandlungsbedarfs durch das Gutachterverfahren darf die prothetische Behandlung begonnen werden.

Stellt sich der Patient im Gutachterverfahren mit provisorischen Kronen vor, ist es nicht mehr möglich, den eigentlichen Behandlungsbedarf festzustellen. Dann handelt es sich um einen nicht richtlinienkonformen Behandlungsbeginn und eine Zuschussfestsetzung durch die Krankenkassen ist nicht mehr möglich. ■



Amtliche Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der LZÄKB für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	23
Fortbildungsordnung ZMV	24
Fortbildungsordnung ZMP	29
Prüfungsordnung der LZÄKB für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen	34
Besondere Rechtsvorschriften ZMV	42
Besondere Rechtsvorschriften ZMP	45

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r vom 24. Februar 2017

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes vom 24. November 2016 erlässt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 47 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, diese Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter vom 2. März 2006 (ZBB 2/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Buchstabe a) wird der 4. Anstrich gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Ziffer 1 wird der Buchstabe i) angefügt:

„i) Aufbereitung von Medizinprodukten“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

Genehmigt

Potsdam, den 15. Februar 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 24. Februar 2017

Der Präsident der LZÄKB

Jürgen Herbert

Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) - Fortbildungsordnung ZMV - vom 24. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien und Anmeldung

§ 3 Auswahl der Teilnehmenden

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 4 Zeitlicher Umfang und Struktur

§ 5 Handlungs- und Kompetenzfelder

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 6 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 7 Geltungsbereich

§ 8 Übergangsregelungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes vom 24. November 2016 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV). Diese ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden.

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1

Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahnarztpraxis zu erweitern und so einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

Die Fortbildungsteilnehmenden sollen die Kompetenz zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender beruflicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten und dynamischen beruflichen Umfeld erwerben. Ferner sollen sie die Fähigkeit erlangen, eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten und selbstgesteuert verfolgen zu können.

Die Fortbildungsteilnehmenden sollen insbesondere die Befähigung erlangen,

1. Geschäfts- und Verwaltungsprozesse gesamtheitlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines praxisgerechten Methodeneinsatzes zu planen und zu gestalten und dabei Standard- und Spezialsoftware zielgerichtet anzuwenden,
2. bei der Planung, Umsetzung, Kontrolle und Evaluierung des Qualitätsmanagements gestaltend mitzuwirken, insbesondere durch Planen und Umsetzen qualitätssichernder Maßnahmen,
3. abrechnungsbezogene Abläufe, Prozesse und Tätigkeiten in der Gesamtheit des Leistungsspektrums einer Praxis zu planen und durchzuführen sowie die ordnungsgemäße Dokumentation der Behandlungsabläufe zu überwachen,
4. den personellen Einsatz von Mitarbeitern rechtskonform zu organisieren und Mitarbeiterteams gezielt zu motivieren,
5. die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu planen, zu gestalten und bei der Durchführung – auch durch Lernberatung – mitzuwirken.

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2

Zulassungskriterien und Anmeldung

(1) Voraussetzungen zur Zulassung an der Fortbildung sind:

1. der Nachweis eines Abschlusses als Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer, Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, Stomatologische Schwester, Arzthelferin oder Arzthelfer, Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter oder eines gleichwertigen Abschlusses
2. die erfolgreiche Absolvierung einer geforderten Aufnahmeprüfung. Die Durchführung einer Aufnahmeprüfung ist nicht zwingend, sie liegt im Ermessen der Landeszahnärztekammer Brandenburg.
3. der Teilnahmenachweis an der Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 1 stellt auf Antrag die Kammer als zuständige Stelle fest. Hierbei sind auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit zu berücksichtigen, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Dem Bewerbungsantrag sind eine beglaubigte Fotokopie nach Absatz 1 Nummer 1 sowie ein Nachweis nach Absatz 1 Nummer 3 unter Beachtung der Anmeldefristen beizufügen.

§ 3

Auswahl der Teilnehmenden

(1) Die Auswahl der Teilnehmenden für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese von der zuständigen Stelle vorgesehen ist.

(2) Alternativ kann die Teilnehmersauswahl in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen erfolgen.

(3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle. Die Fortbildungsbewerberinnen oder Fortbildungsbewerber werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt

Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbil-

dung

§ 4

Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden.

(2) Die Fortbildung kann kompakt oder modular, in Vollzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden.

(3) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Zahnärztekammer oder einem anderen Fortbildungsanbieter absolviert worden sind, anrechnen.

§ 5

Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die für eine qualifizierte Tätigkeit als Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin oder Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten gemäß Anlage und § 1 Absatz 1 vermittelt.

(2) Der Unterricht umfasst dabei insbesondere die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:

1. Abrechnungswesen
2. Praxisorganisation und -management, Qualitätsmanagement
3. Rechts- und Wirtschaftskunde
4. Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
5. Informations- und Kommunikationstechnologie
6. Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 6

Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im § 5 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder. Sie richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“.

(2) Die Prüfung im Rahmen der Fortbildung im modularen System findet unter Beachtung des Absatz 1 nach

Abschluss des jeweiligen Moduls statt. Soweit diese Teilprüfung erfolgreich bestanden worden ist, wird ein Qualifikationsnachweis ausgehändigt.

(3) Teilnehmende, die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, können sich mit entsprechendem Nachweis zur Prüfung gemäß Absatz 1 und 2 anmelden. Diese Regelung gilt analog für extern absolvierte Module.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als zuständige Stelle.

V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 7 Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die vor einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

§ 8 Übergangsregelungen

Für Teilnehmende, die vor In-Kraft-Treten dieser Fortbildungsordnung die Fortbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Fortbildungsordnung vom 21. Januar 2004, zuletzt geändert am 12. April 2012.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Brandenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelfer/innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom

21. Januar 2004 (ZBB 2/2004) außer Kraft.

Anlage zu § 5

Handlungs- und Kompetenzfelder für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarzthelferinnen oder Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)

Im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten werden die für diese Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen vermittelt. Der Unterricht erstreckt sich dabei insbesondere auf die nachstehenden Bereiche und baut grundsätzlich auf dem Kenntnisstand der Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten auf:

1. Abrechnungswesen

(132 Unterrichtsstunden)*

Im Bereich Abrechnungswesen wird die Kompetenz zur Ab- und Berechnung aller zahnärztlichen und zahn- und labortechnischen Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen vermittelt.

- BEMA – Gebührenregelungen, auch EDV-unterstützt, anwenden, Be- und Abrechnung von Leistungen vornehmen
- Gesetzliche Bestimmungen der GOZ sowie deren Anwendungsbereiche umsetzen, Vorschriften im Schnittstellenbereich von BEMA sowie GOZ und GOÄ anwendungsbezogen differenzieren
- Labortechnische Leistungen abrechnen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen zu abrechnungsbezogenen Leistungen erstellen

2. Praxisorganisation und -management, Qualitätsmanagement

(82 Unterrichtsstunden)*

Im Bereich Praxisorganisation und -management, Qualitätsmanagement soll die Kompetenz erworben werden, betriebliche Abläufe unter Beachtung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte zu planen, zu organisieren und zu kontrollieren. Dabei sollen die betrieblichen Ressourcen unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte eingesetzt werden. Ferner soll die

Befähigung erlangt werden, ein vorgegebenes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu etablieren bzw. ein vorhandenes System zu pflegen.

Praxisorganisation und -management

- Die Begriffe Aufbau- und Ablauforganisation erläutern und auf das Arbeitsumfeld übertragen können
- Arbeitsplätze unter ergonomischen, ökonomischen und juristischen Gesichtspunkten gestalten können
- Organisationsgrundsätze kennen und im Arbeitsprozess umsetzen können
- Dokumentation und Archivierung (z. B. von Vorgängen, Behandlungen) durchführen können
- Termin- und Bestellsysteme kennen und anwenden können
- Personal- und Arbeitszeitplanung praxis- und rechtskonform durchführen können
- Materialverwaltungssysteme kennen, anwenden und kontrollieren können
- Bestandsverwaltung, z. B. von Gefahrstoffen und Medikamenten, planen und organisieren können

Praxismarketing

- Grundlagen des Praxismarketings erläutern können
- Marketingmaßnahmen im berufsrechtlich zulässigen Rahmen planen, organisieren und durchführen können

Qualitätsmanagement

- Definitionen und Grundlagen kennen und erläutern können
- Qualitätsmanagementsysteme kennen und unterscheiden können
- Implementierung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems durchführen können
- Qualitätssichernde Maßnahmen aus gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen umsetzen können
- Qualitätsmanagement als Kommunikationsaufgabe begreifen und kommunikativ begleiten können
- Dokumentation des Qualitätsmanagements durchführen können
- Gegenmaßnahmen bei unerwünschter Abweichung entwickeln und einleiten können

3. Rechts- und Wirtschaftskunde

(92 Unterrichtsstunden)*

Im Bereich Rechts- und Wirtschaftskunde sollen juristische und ökonomische Kenntnisse erworben werden, die für die Planung, Durchführung und Kontrolle betrieblicher Abläufe und Tätigkeiten notwendig sind.

Rechtskunde:

- Allgemeine Rechtsbegriffe kennen und verwenden können
- Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen kennen und berufsbezogen anwenden können
- Einschlägige Arbeitsrecht- und Arbeitsschutzbestimmungen kennen und anwenden können
- Grundlagen der Gehaltsabrechnung erklären können
- Das gerichtliche und außergerichtliche Mahnwesen rechtssicher abwickeln können
- Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherungen durchführen können
- Grundlagen der Besteuerung einer Zahnarztpraxis kennen und praxisbezogen erläutern können

Wirtschaftskunde:

- Grundbegriffe des Wirtschaftens, insb. Güter, Märkte und Preisbildung, berufsbezogen erläutern können
- Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durchführen können
- Grundlagen des Controllings beherrschen und arbeitsplatzbezogen anwenden können
- Einnahmenüberschussrechnung/Gewinn und Verlustrechnung

4. Kommunikation/Rhetorik/Psychologie

(20 Unterrichtsstunden)*

Im Bereich Kommunikation/Rhetorik/Psychologie sollen psychologische und soziologische Grundkenntnisse erworben werden, die notwendig sind, um Wahrnehmungs-, Verhaltens- und Kommunikationsprozesse verstehen, reflektieren und gestalten zu können.

Psychologische und soziologische Grundlagen:

- Grundlagen der Wahrnehmung, der Kommunikation sowie Kommunikationsmodelle erläutern können
- Grundlagen der Rhetorik erläutern können
- Grundlagen der Mitarbeiterführung erörtern und anwenden können
- Mit schwierigen Patienten, insbesondere im Konfliktfall, umgehen können
- Rollen- und Konfliktverhalten in Demonstrationen und Übungen darstellen können

Interne und externe Kommunikation:

- Psychologische, soziologische und rhetorische Grundlagen im Rahmen der Kommunikation mit Kollegen, Vorgesetzten, Patienten und sonstigen Dritten (Labor, Lieferanten, Krankenkassen usw.) zielorientiert anwenden können
- Schriftverkehr unter Beachtung der DIN-Normen ab-

wickeln können

- Besonderheiten der Telekommunikation, insbesondere mittels Telefon, erläutern und sachgerecht umsetzen können

5. Informations- und Kommunikationstechnologie

(58 Unterrichtsstunden)*

Im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie soll die Kompetenz erworben werden, Softwarelösungen unter Beachtung rechtlicher und ökonomischer Aspekte zielorientiert einzusetzen.

Zielorientierte Anwendung von Software, insbesondere zur Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation und Informationsgewinnung.

Textverarbeitungssoftware:

- Text- und Absatzformatierung durchführen können
- Layoutkontrolle und Druck durchführen können
- Automatisierte Text-Bausteine und Formatvorlagen/Serienbriefe erstellen können
- Tabellen/Diagramme erstellen können

Tabellenkalkulation:

- Tabellen, Grafiken und Diagramme erstellen können
- Spezielle Funktionen, Analyse-Methoden anwenden können
- Grundlegende Makrobefehle/Aufbau und Einsatz von Makros anwenden können

Präsentationstechniken:

- Präsentationen strukturieren, planen und erstellen können
- Vorträge zielgruppengerecht gestalten können
- Handouts zielgruppengerecht erstellen können

Praxisbezogener Einsatz von Internet und Intranet:

- Möglichkeiten und Risiken des Interneteinsatzes darstellen und bewerten können
- Bei der Erstellung und Pflege einer Praxishomepage mitwirken können
- Das Internet berufsbezogen nutzen können (z. B. Informationsbeschaffung, Bestellwesen, Fortbildung, Abrechnung, sicherer Datentransfer)

Datenschutz und Datensicherheit:

- Die Bedeutung von Anti-Virenprogrammen erläutern können
- Prinzipien der Datensicherung erläutern können
- Einschlägige Normen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch) nennen und deren wesentli-

chen Vorgaben praxisorientiert erläutern können

- Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung planen und umsetzen können

6. Ausbildungswesen/Fortbildung/ Pädagogik

(22 Unterrichtsstunden)*

Es soll die Kompetenz erworben werden, das Auswahl- und Einstellungsverfahren von Auszubildenden zu planen und zu koordinieren. Ferner soll die Kompetenz erlangt werden, die rechtskonforme Durchführung der Ausbildung sicherzustellen. Zusätzlich soll die Fähigkeit erlangt werden, den Arbeitgeber im Rahmen der gezielten Mitarbeiterfindung, -bindung und -fortbildung zu unterstützen.

- Allgemeine Grundlagen der Berufsbildung kennen und erläutern können
- Rechtliche Grundlagen der Berufsausbildung und Fortbildung (insbesondere Berufsbildungsgesetz und Ausbildungsverordnung) kennen und im Rahmen der Planung und Durchführung der Ausbildung anwenden können
- Bei der Auswahl und Einstellung von Auszubildenden zielgerichtet mitwirken können
- Bei der Planung und Durchführung der Fortbildung von Mitarbeitern/innen sachgerecht unterstützen können
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik kennen und im Rahmen der Aus- und Fortbildung anwenden können

* Richtwerte

Diese Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

Genehmigt

Potsdam, den 15. Februar 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der

beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarzthelferinnen oder Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 24. Februar 2017

Der Präsident der LZÄKB

Jürgen Herbert

**Fortbildungsordnung der
Landes Zahnärztekammer Brandenburg für
die Durchführung der beruflichen Fortbil-
dung der Zahnarzthelferinnen oder Zahn-
arzthelfer, der Zahnmedizinischen Fachan-
gestellten und der
Stomatologischen Schwestern zur
Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistentin und zum
Zahnmedizinischen
Prophylaxeassistenten (ZMP)
– Fortbildungsordnung ZMP -
vom 24. Februar 2017**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 4 Auswahl der Teilnehmenden

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Zeitlicher Umfang und Struktur

§ 6 Handlungs- und Kompetenzfelder

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 7 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 8 Geltungsbereich

§ 9 Übergangsregelungen

§ 10 Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes vom 24. November 2016 erlässt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarzthelferinnen oder Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP). Diese ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden.

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1

Ziel der Fortbildung

Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeitenden eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standardsanforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

Die Fortbildungsteilnehmenden sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

- a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
- b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
- c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
- d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu

- motivieren,
- e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
- f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
- g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis
- a) einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische Fachangestellte“ oder „Zahnmedizinischer Fachangestellter“, „Zahnarzthelferin“ oder „Zahnarzthelfer“, „Stomatologische Schwester“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
- b) der Teilnahme an der Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf,
- c) der aktuellen Kenntnisse nach der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und
- d) einer mit Erfolg absolvierten Aufnahmeprüfung, soweit diese nach Ermessen der zuständigen Stelle ein obligatorisches Zulassungskriterium darstellt.
- (2) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gilt Absatz 1 – mit Ausnahme des Buchstaben a) Nachweis der mindestens einjährigen Berufstätigkeit und d) – entsprechend.
- (3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 3

Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg vorgegebenen Anmeldeformalitäten unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Beglaubigte Fotokopie des Prüfungszeugnisses als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer, Stomatologische Schwester oder des gleichwertigen Abschlusses,
- b) Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
- c) Teilnahmenachweis an der Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf,
- d) Nachweis der aktuellen Kenntnisse nach der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf).
- (3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und/oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse/ Bescheinigungen in übersetzter Form vorzulegen.

§ 4

Auswahl der Teilnehmenden

- (1) Die Auswahl der Teilnehmenden für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese vorgesehen ist.
- (2) Alternativ kann die Teilnehmergeauswahl in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen erfolgen.
- (3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle. Die Fortbildungsbewerbenden werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5

Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Sie kann kompakt oder modular, in Vollzeitform oder berufsbegleitend durchgeführt werden.

(2) Die Fortbildung gemäß Absatz 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess – auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.

(3) Soweit Teilbereiche der Fortbildung in dafür autorisierten Praxen erfolgen, sind die Lernarrangements testatpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

§ 6

Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die gemäß Anlage und § 1 Absatz 1 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.

(2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und, unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle, am Patienten dar.

(3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Handlungs- und Kompetenzfelder:

- Allgemeinmedizinische Grundlagen
- Zahnmedizinische Grundlagen
- Ernährungslehre
- Prophylaxe oraler Erkrankungen
- Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
- Klinische Dokumentation
- Psychologie und Kommunikation
- Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
- Arbeitssicherheit und Ergonomie
- Rechtsgrundlagen

(4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Landeszahnärztekammer Brandenburg auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompe-

tenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 7

Prüfungsgegenstand

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im § 6 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“.

(2) Prüfungen im Rahmen der modularen Fortbildungsstrukturen können unter Beachtung des Absatzes 1 nach Beendigung des jeweiligen Bausteins stattfinden. Soweit diese Teilprüfung(en) erfolgreich absolviert worden ist/sind, wird ein Nachweis über die jeweils erworbene Teilqualifikation ausgehändigt.

(3) Fortbildungsteilnehmende, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gemäß § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gemäß Absatz 1, 2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als zuständige Stelle mit ihren Gremien.

V. Abschnitt

Geltungsbereich und Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 8

Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die vor einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Landes-

zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle.

§ 9

Übergangsregelungen

Für Teilnehmende, die vor In-Kraft-Treten dieser Fortbildungsordnung die Fortbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Fortbildungsordnung vom 21. Januar 2004, zuletzt geändert am 12. April 2012.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der Zahnarzhelfer/-innen und Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 21. Januar 2004 außer Kraft.

Anlage zu § 6

Handlungs- und Kompetenzfelder für die Durchführung beruflichen Fortbildung der Zahnarzhelferinnen oder Zahnarzhelfer und der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

(20 Unterrichtsstunden) *

- Grundlagen insbesondere der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für orale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen
- Physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren

2. Zahnmedizinische Grundlagen

(45 Unterrichtsstunden)*

- Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen
- Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten

- Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren

3. Ernährungslehre

(10 Unterrichtsstunden)*

- Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten resp. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten
- Beziehungen zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern
- Ernährungsanamnese und -beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen

4. Prophylaxe oraler Erkrankungen

(120 Unterrichtsstunden)*

- Ursachen oraler Erkrankungen aufzeigen und die Folgen erläutern
- Bedeutung der Mundhygiene patientenbezogen erläutern
- Maßnahmen der Mundhygiene anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen, Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen
- Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen
- Praxisrelevante, prophylaxespezifische Indices abgrenzen und erheben
- Fissurenversiegelung durchführen
- Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen
- Verfahren und Techniken der Zahnreinigung anwendungsbezogen umsetzen, allgemeinmedizinische Risikofaktoren patientenorientiert beachten
- Weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- Hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren
- Handinstrumente aufschleifen
- Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernens von Überhängen durchführen
- Situationsabformungen anfertigen, Provisorien herstellen
- Medikamententräger herstellen und indikationsbezogen anwenden

- o) Recall-Intervalle befundbezogen, individuell festlegen und organisatorisch steuern

5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf

(25 Unterrichtsstunden)*

- a) Demografische Herausforderungen aufgreifen und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bewerten
- b) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- c) Zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen
- d) Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderung individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen

6. Klinische Dokumentation

(90 Unterrichtsstunden)*

- a) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren
- b) Parodontalbefunde mitwirkend erheben und auswerten; Parodontalstatus nach Vorgaben erstellen
- c) Fallpräsentationen durchführen

7. Psychologie und Kommunikation

(28 Unterrichtsstunden)*

- a) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden
- b) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und motivieren
- c) Kommunikation mit Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten
- d) Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren
- e) Praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kooperationsbereitschaft fördern
- f) Führungsmethoden, -techniken und –instrumente intern (Team) und extern (Patienten) adressatengerecht anwenden

8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen

(7 Unterrichtsstunden)*

- a) Be- und Abrechnung prophylaktischer und parodontologischer Leistungen der Praxis strukturieren

- b) Prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren

9. Arbeitssicherheit und Ergonomie

(30 Unterrichtsstunden)*

- a) Gesundheitsrelevante Belastungen der Arbeitsprozesse am Arbeitsplatz erkennen, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen
- b) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und im Verhältnis zum Arbeitsschutz auf die beruflichen Handlungsfelder übertragen

10. Rechtsgrundlagen

(25 Unterrichtsstunden)*

- a) Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden
- b) Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen
- c) Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften/Empfehlungen sachkundig umsetzen

* Richtwerte

Diese Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnarzhelferinnen oder Zahnarzhelfer, der Zahnmedizinischen Fachangestellten und der Stomatologischen Schwestern zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

Genehmigt

Potsdam, den 15. Februar 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnarzhelferinnen oder Zahnarzhelfer, der Zahnmedizinischen Fachangestellten und der Stomatologischen Schwestern zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 24. Februar 2017

Der Präsident der LZÄKB
Jürgen Herbert

**Prüfungsordnung der
Landeszahnärztekammer Brandenburg
für die Durchführung von
Fortbildungsprüfungen**

vom 24. Februar 2017

Inhalt

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung

- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Ergänzende Regelungen
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes vom 24. November 2016 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen. Diese ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Landeszahnärztekammer Brandenburg Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Soweit die Fortbildungsregelungen nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauf-

tragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Berufsbildungsgesetz).

(3) Die Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Brandenburg für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 Berufsbildungsgesetz).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 Berufsbildungsgesetz).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 Berufsbildungsgesetz). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Brandenburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landeszahnärztekammer Brandenburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 Berufsbildungsgesetz).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 Berufsbildungsgesetz).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 Berufsbildungsgesetz). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Brandenburg mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen oder der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten
3. Eingetragene Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägerter erster Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Geschwister der Eltern
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die im Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Landeszahnärztekammer Brandenburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer Brandenburg während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu

rechtfertigen, oder wird von Prüfungsteilnehmenden das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landeszahnärztekammer Brandenburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Personen, die gegenüber den Prüfungsteilnehmenden Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht

teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Landeszahnärztekammer Brandenburg mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest.

(2) Sie gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person,
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen und
3. Nachweis über die Teilnahme an gleichartigen Prüfungen gemäß § 9.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Landeszahnärztekammer Brandenburg, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

1. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
3. ihren oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung nach § 53 oder § 54 Berufsbildungsgesetz erfüllt.

(4) Der Zeitraum zwischen der Beendigung der beruflichen Fortbildung und der Anmeldung zur Prüfung darf nicht mehr als zwei Jahre betragen.

(5) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Berufsbildungsgesetz) oder eine Regelung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (§ 54 Berufsbildungsgesetz) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 Berufsbildungsgesetz).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu befreien, wenn sie oder er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

(3) Näheres regeln jeweils die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen von Fortbildungen“ der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Landes Zahnärztekammer Brandenburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

(4) Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmenden haben die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu entrichten. Gleiches gilt für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 Berufsbildungsgesetz erlassen sind, regelt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das

Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die –prüfungsregelung der Landeszahnärztekammer Brandenburg etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (Prüfungsanforderungen).

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die Landeszahnärztekammer Brandenburg über die Übernahme entschieden hat.

§ 15

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertreten-

de Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Absatz 3 abgenommen.

(2) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht nach vorheriger Abstimmung mit der Landeszahnärztekammer Brandenburg über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Sie muss mindestens enthalten:

1. Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. Name, Vorname des Prüflings,
3. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
4. Belehrung,
5. Prüfungsgegenstand,
6. gestellte Fragen und Vermerke über deren Beantwortung.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmenden haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternehmen es Prüfungsteilnehmende, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leisten sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsteilnehmende Täuschungshandlung begehen oder einen entsprechenden Verdacht hervorrufen, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmenden setzen die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindern Prüfungsteilnehmende durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmenden hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Prüfungsteilnehmende können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumen Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nehmen Prüfungsteilnehmende an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des

Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren entsprechend § 17 Absatz 4 dieser Ordnung die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absatz 2 und 3 Berufsbildungsgesetz). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu fertigen. Sie ist der Landeszahnärztekammer Brandenburg unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelung nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsteile min-

destens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Prüfungsteilnehmenden soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und den Prüfungsteilnehmenden mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhalten die Prüfungsteilnehmenden Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 2 gebildet werden kann.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmenden von der Landeszahnärztekammer Brandenburg ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz). Der von der Landeszahnärztekammer Brandenburg vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 Berufsbildungsgesetz entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
- die Information „Fortbildung im Sinne der §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz“
- die Personalien der Prüfungsteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Landeszahnärztekammer Brandenburg mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf schriftlichen Antrag der Prüfungsteilnehmenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 Berufsbildungsgesetz).

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten Prüfungsteilnehmende von der Landeszahnärztekammer Brandenburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung
§ 26
Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse. Die Modalitäten zur Wiederholungsprüfungsgebühr sind in § 11 geregelt.

(2) Haben Prüfungsteilnehmende bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf schriftlichen Antrag der Prüfungsteilnehmenden nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmenden sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmelden. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 27
Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landeszahnärztekammer Brandenburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber, die Prüfungs-

teilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28
Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmenden binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt an dem von der zuständigen Stelle festgelegten Ort.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 beziehungsweise § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29
Ergänzende Regelungen

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ ergeben.

§ 30
Übergangsregelungen

Begonnene Prüfungsverfahren sind nach den bisherigen Vorschriften der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 12. April 2012 (ZBB 2/2012) zu Ende zu führen.

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ vom 21. Januar 2004 (ZBB 2/2004), zuletzt geändert am 12. April 2012 (ZBB

2/2012) außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

Genehmigt

Potsdam, den 15. Februar 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 24. Februar 2017

Der Präsident der LZÄKB

Jürgen Herbert

**Besondere Rechtsvorschriften gemäß
§ 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die
Durchführung der Fortbildungsprüfung
zur Zahnmedizinischen
Verwaltungsassistentin und zum
Zahnmedizinischen
Verwaltungsassistenten (ZMV) der
Landeszahnärztekammer Brandenburg
– Besondere Rechtsvorschriften ZMV –
vom 24. Februar 2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Fachgespräch
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes

vom 24. November 2016 erlässt die Landeszahnärztekammer Brandenburg, als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen. Diese ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten erworben worden sind, kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 3 – 7 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeiten besitzen, um unter anderem

- a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,
- b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,
- c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
- d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelferin

- oder Zahnarzthelfer, Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, Stomatologische Schwester, Arzthelferin oder Arzthelfer, Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter oder einen gleichwertigen Abschluss,
2. eine grundsätzlich einjährige Tätigkeit in dem Beruf gemäß Ziffer 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc. und
 3. eine eventuell geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gemäß Absatz 1 Ziffer 1 stellt auf Antrag die Kammer als zuständige Stelle fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Abrechnungswesen
2. Praxisorganisation und -management, Qualitätsmanagement
3. Rechts- und Wirtschaftskunde
4. Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
5. Informations- und Kommunikationstechnologie
6. Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gemäß § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gemäß § 4 mindestens sieben und höchstens zehn Stunden.

(3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

(4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch.

§ 6

Fachgespräch

(1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen, fächerübergreifenden Fachgesprächs durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfling ferner einen Kurzvortrag im zeitlichen Umfang von mindestens zehn und maximal fünfzehn Minuten zu halten. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vorgegeben und muss einem Prüfungsfach zuzuordnen sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Themenvorschläge der Prüflinge zurückgreifen. Die Ausarbeitung des Vortrages sowie die Vorbereitung der medialen Unterstützung erfolgt in Heimarbeit. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ergänzende Fragen zum Vortrag zu stellen. Bewertungsgegenstand des Vortrages sind sowohl die inhaltliche Richtigkeit als auch die Art und Weise der Präsentation selbst.

(3) Die mündliche Prüfung (einschließlich des Vortrages) soll eine Gesamtdauer von mindestens dreißig und maximal fünfundvierzig Minuten haben.

§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen können eine mündliche Ergänzungsprüfung vorsehen. In diesem Falle richtet sich die mündliche Ergänzungsprüfung nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gemäß § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmenden eine mündliche Ergänzungsprü-

fung durchzuführen.

(3) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens fünfzehn, höchstens zwanzig Minuten dauern.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 9 der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 5,6 werden jeweils einzeln mit einer Note bewertet.

(2) Sofern nach Entscheidung der zuständigen Stelle eine Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen wird, ergibt sich diese aus dem Mittel der jeweiligen Einzelnoten gemäß Absatz 1.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 24 der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und gegebenenfalls das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom 21. Januar 2004, zuletzt geändert am 12. April 2012 außer Kraft.

Genehmigt

Potsdam, den 15. Februar 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) der Landeszahnärztekammer Brandenburg werden hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 24. Februar 2017

Der Präsident der LZÄKB

Jürgen Herbert

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Besondere Rechtsvorschriften gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landes Zahnärztekammer Brandenburg **– Besondere Rechtsvorschriften ZMP –** vom 24. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalte der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. November 2016 und des Kammervorstandes vom 24. November 2016 erlässt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg, als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen. Diese ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2017 (AZ: 42-6411) genehmigt worden.

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten erworben worden sind, führt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 71 Absatz 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmenden die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten.

(3) Hierzu gehören insbesondere:

- a. physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
- b. Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
- c. präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
- d. kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,
- e. den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
- f. individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
- g. prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

(4) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“.

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, Zahnarzhelferin oder Zahnarzhelfer oder einen gleichwertigen Abschluss und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - die aktuellen Kenntnisse nach der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - die Teilnahme an der Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf und
 - die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme nachweist.

(2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 gilt § 8 fortfolgende der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3

Inhalte der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die im § 4 aufgeführten Prüfungsbereiche.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.
- (3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, kann die Prüfung der jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfelder nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls stattfinden. Nach Absolvierung des

letzten Fachmoduls erfolgt die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich A: „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“

Prüfungsbereich B: „Prophylaxe oraler Erkrankungen“

Prüfungsbereich C: „Klinische Dokumentation“

Prüfungsbereich D: „Psychologie und Kommunikation“

(2) Prüfungsbereich A: „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle aufzuzeigen und auf das berufliche Anwendungsfeld zu übertragen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- Prozesse unter Beachtung der Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Kontexten differenzieren und erläutern
- Erscheinungsformen von Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen, unterscheiden und bewerten
- Erkrankungsformen der Gingivitis und Parodontitis anwendungsbezogen unterscheiden und beurteilen
- Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle beschreiben und hierüber patientenorientiert aufklären

(3) Prüfungsbereich B: „Prophylaxe oraler Erkrankungen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Prophylaxe oraler Erkrankungen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitiserstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert er-

stellen

- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen
- d) Mundhygieneintensivprogramm(Initialphase 1) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen
- e) Recall-Intervalle befundbezogen planen, festlegen und organisatorisch steuern
- f) Parodontalinstrumente aufschleifen und schärfen
- g) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- h) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Unterstützungsbedarf – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multiprofessioneller Teamarbeit organisieren

(4) Prüfungsbereich C: „Klinische Dokumentation“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Klinische Dokumentation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle beschreiben und hierüber patientenorientiert aufklären
- b) Befunderhebung der physiologischen und pathologischen Strukturen der Mundhöhle dokumentieren und diese Befunde interpretieren
- c) Parodontalbefunde mitwirkend erheben
- d) Parodontalstatus erstellen
- e) Plaque- und Blutungsindices erheben
- f) Fallpräsentationen durchführen und vorstellen

5) Prüfungsbereich D: „Psychologie und Kommunikation“

Im Kompetenz- und Handlungsfeld „Psychologie und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere die praxisinternen Kommunikationsprozesse zielführend zu gestalten, die Kommunikation mit den Patienten zielgruppenbezogen und sachorientiert zu führen und die kommunikativen Abläufe mit speziellen Patientengruppen adressatengerecht zu gewährleisten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen motivieren, über Durchführung einer Prophylaxesitzung aufklären
- b) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für zielgruppenspezifische Kommunikationsprozesse unterscheiden und anwenden
- c) Informations- und Kommunikationstechniken zur Steuerung und Verbesserung der Compliance anwenden

§ 5

Schriftliche Prüfung

- 1) In den gemäß § 4 genannten Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- 2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.
- 3) Die Bearbeitungsdauer aller Prüfungsbereiche beträgt mindestens 6 Stunden, höchstens 8 Stunden.
- 4) Einzelne Prüfungsbereiche können in ihrer Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.
- 5) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

- 1) Die Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen können eine mündliche Ergänzungsprüfung vorsehen. In diesem Falle richtet sich die mündliche Ergänzungsprüfung nach den Absätzen 2 bis 5.
- 2) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gemäß § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmenden eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.
- 3) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- 4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15, höchstens 20 Minuten dauern.
- 5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündli-

chen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Praktische Prüfung

(1) In den Prüfungsbereichen

B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“

C „Klinische Dokumentation“

D „Psychologie und Kommunikation“

ist obligatorisch eine „Praktische Prüfung“ durchzuführen.

(2) Die Praktische Prüfung wird als eine komplexe Prophylaxesitzung am Patienten durchgeführt.

(3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Mundhygienestatus erstellen
- b) Individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen
- c) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern
- d) weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- e) Glattflächen- und Füllungspolitur durchführen
- f) Fissurenversiegelung durchführen
- g) Fallpräsentation vorstellen

(4) Die „Praktische Prüfung“ soll mindestens 60 und höchstens 80 Minuten dauern.

§ 8

Fachgespräch

(1) Auf der Grundlage der „Praktischen Prüfung“ sollen die Prüfungsteilnehmenden in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Handlungsfähigkeiten in behandlingstypischen Situationen anzuwenden und zu erläutern.

(2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgespräches vertiefende und/oder erweiternde Fragen aus den Prüfungsbereichen gemäß § 7 dieser Rechtsvorschriften zu stellen und diese fachlich in arbeitsprozessbezogene Fälle zu integrieren.

(3) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Es ist nur zu führen, wenn in der „Praktischen Prüfung“ mindestens ausreichende Leitungen nachgewiesen worden sind.

(5) Die Bewertung der „Praktischen Prüfung“ und die des „Fachgespräches“ werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Dabei wird das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“ doppelt gewichtet.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsteilnehmenden sind auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Landeszahnärztekammer Brandenburg zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind im Sinne einer Gesamtbeurteilung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Fortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gemäß Absatz 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung respektive das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der „Praktischen Prüfung“ und dem „Fachgespräch“.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsbereiche § 5 sowie der Prüfungsteil der „Praktischen Prüfung“ (§§ 7, 8) werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen

Mittel der Einzelbewertungen, soweit in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die jeweiligen Bewertungen/Noten sind auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsbereichen und in der „Praktischen Prüfung“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 24 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungsbereichen und aus den Bereichen der „Praktischen Prüfung“ erzielten Bewertungen ergeben müssen.

(6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 9 durch den Prüfungsausschuss der Landeszahnärztekammer Brandenburg anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmenden die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Pro-

phylaxeassistenten der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 21. Januar 2004, zuletzt geändert am 12. April 2012“ außer Kraft.

Genehmigt

Potsdam, den 15. Februar 2017

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehenden „Besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Durchführung der beruflichen Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, der Zahnarthelferinnen oder Zahnarthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Landeszahnärztekammer Brandenburg“ werden hiermit ausgefertigt und sind im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 24. Februar 2017

Der Präsident der LZÄKB

Jürgen Herbert

Fragen und Antworten

Autorinnen: Dr. Heike Lucht-Geuther, Anke Kowalski, KZVLB

„Zeig einem schlaun Menschen einen Fehler und er wird sich bedanken. Zeig einem dummen Menschen einen Fehler und er wird dich beleidigen.“ Laotse



Ob im Praxisalltag oder bei Begegnungen im privaten Umfeld; vermutlich wird jeder schon mal Laotse's Lebensweisheit „zu spüren“ bekommen haben. Da bekanntlich Fehler eine wichtige Quelle des Lernens sein können, werden wir in dieser Ausgabe Abrechnungsfehler (resultierend aus Unstimmigkeiten, aber auch Unwissenheit) aus dem Praxisalltag thematisieren und hoffen, Ihnen mit unseren dahingehenden Ausführungen wichtige Hinweise für Ihre Leistungsabrechnung geben zu können.

Das Bonusheft

Zahlreiche Anfragen rund um das Bonusheft haben uns bewogen, diese Problematik aufzugreifen und für Sie aufzuarbeiten.

Grundsätzliches zur Bonusregelung:

Nach § 55 Abs. 1 SGB V erhalten Patienten, deren Gebisszustand eine regelmäßige Zahnpflege erkennen lassen und die regelmäßig die vorgeschriebenen Zahngesundheitsuntersuchungen in Anspruch nehmen bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, einen Bonus in Form eines um 10 bzw. 15 Prozentpunkte höheren Festzuschuss zu den festgesetzten Beträgen für die jeweilige Regelversorgung. Sind die Voraussetzungen für den Bonus nicht erfüllt, beträgt der Festzuschuss 50 Prozent.

Um den Bonus von **10 Prozentpunkten** zu erhalten (20 Prozent bezogen auf den Zuschuss in Höhe von 50 Prozent), müssen die vorgeschriebenen Zahn-

gesundheitsuntersuchungen **für die letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung lückenlos** nachgewiesen werden. Der Bonus von **15 Prozentpunkten** (30 Prozent bezogen auf den Zuschuss in Höhe von 50 Prozent) erfordert den **lückenlosen Nachweis von zehn Jahren vor Beginn der Behandlung**.

Vorgeschriebene Zahngesundheitsuntersuchungen als Voraussetzung für die Bestätigung im Bonusheft: Die Grundlage dieser Vorschrift ist im § 55 Abs. 1 SGB V verankert.

1. Der Versicherte hat die Untersuchungen nach § 22 Abs. 1*¹ SGB V in jedem Kalenderhalbjahr in Anspruch zu nehmen.
2. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat sich der Versicherte wenigstens einmal in jedem Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen zu lassen.

*¹ „Versicherte, die das sechste, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen.“

Eine Konkretisierung zu den vorgeschriebenen Zahngesundheitsuntersuchungen als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Bestätigung im Bonusheft ist im § 3 Abs. 2 der „Vereinbarung über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen“ (EKVZ sowie BMV-Z) definiert. Hier heißt es: „Der Vertragszahnarzt händigt jedem Versicherten, der

das 12. Lebensjahr vollendet hat, ein Bonusheft aus. Die Ausgabe des Bonusheftes vermerkt er in den Patientenaufzeichnungen. Bei Versicherten, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, trägt er für jedes Kalenderhalbjahr das Datum des Mundhygienestatus (Nr. IP 1) ein. Bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, trägt er jährlich das Datum einer zahnärztlichen Untersuchung gemäß § 30 Abs. 2 SGB V (aktuell § 55 Abs. 1 SGB V) ein. Die Eintragungen sind mit Zahnarzt-Stempel und Unterschrift zu versehen.“

Zusammenfassung:

1. Mit **Vollendung des 12. Lebensjahres** erfolgt die Bestätigung im Bonusheft **je Kalenderhalbjahr**, wenn der Leistungsinhalt der Nr. **IP 1** (Mundhygienestatus) erbracht wurde. (Bitte beachten Sie, dass zwischen der Erstellung von zwei Mundhygienestaten der Zeitraum von möglichst vier Monaten nicht unterschritten werden soll.)
2. Mit **Vollendung des 18. Lebensjahres** erfolgt die Bestätigung **jährlich**, wenn eine **zahnärztliche Untersuchung** ^{*2} erfolgt ist.

^{*2} Zahnärztliche Untersuchung:

Der Begriff „Zahnärztliche Untersuchung“ ist nicht identisch mit dem Terminus „Eingehende Untersuchung“ nach der Geb.-Nr. 01. Somit ist die „Eingehende Untersuchung“ keine unbedingte Voraussetzung für die Bestätigung im Bonusheft. Folgende Fälle sind als Voraussetzung für die Bestätigung denkbar:

- eingehende Untersuchung nach der Geb.-Nr. 01 erbracht und die Abrechnung erfolgt über die KZV (klassischer Fall)
- eingehende Untersuchung nach der Geb.-Nr. 01 wird erbracht, aber wegen der gültigen Abrechnungsbestimmungen ist diese nicht abrechnungsfähig (je Kalenderhalbjahr einmal, frühestens nach Ablauf von vier Monaten)
- es erfolgt die eingehende Untersuchung mit Beratung und abgerechnet wird die Geb.-Nr. Ä 1, weil nach den Abrechnungsbestimmungen eine Geb.-Nr. 01 nicht möglich wäre
- die eingehende Untersuchung wird erbracht, aber wegen der Abrechnungsbestimmungen zu den Geb.-Nrn. 01 sowie Ä 1 ist eine Abrechnung über die KZV nicht möglich (wohl aber die Bestätigung im Bonusheft)

- im Rahmen einer Prothesenreparatur findet eine zahnärztliche Untersuchung statt
- im Zusammenhang mit einer Kontrollbehandlung bei einem Aufbissbehelf (K7 – K9) erfolgt eine zahnärztliche Untersuchung.

Wie aus einigen vorgenannten Fallgestaltungen ersichtlich ist, besteht die Möglichkeit, dass Daten für zahnärztliche Untersuchungen in das Bonusheft eingetragen werden, die sich aber in der KCH-Quartalsabrechnung (z. B. als Geb.-Nr. Ä 1 oder 01) nicht wiederfinden lassen. Darum denken Sie bitte unbedingt an die entsprechende Dokumentation (z. B. „Untersuchung – Bonusheft“)!

Was tun, wenn eine Bestätigung fehlt?

- Wurde nur vergessen, das Bonusheft zum zahnärztlichen Untersuchungstermin bzw. zur Leistung nach der Nr. IP 1 „abzustempeln“, kann entsprechend der Dokumentation in der Patientenakte eine nachträgliche Bestätigung seitens der Praxis erfolgen.
- Erfolgte die „Zahnärztliche Untersuchung“ bzw. IP 1-Leistung in einer anderen Zahnarztpraxis, so muss diese nachträglich auf der Grundlage ihrer Dokumentation eine entsprechende Bestätigung vornehmen. Sollte diese Praxis nicht mehr erreichbar sein (z. B. Praxisschließung, Sitz im anderen Bundesland), kann die KZV Land Brandenburg im Rahmen der Patientenberatung Unterstützung leisten. Allerdings kann hier nur von den zur Abrechnung bei der KZV eingereichten Daten ausgegangen werden. Sollte z. B. nur eine Geb.-Nr. Ä 1 als alleinige Leistung für den bestimmten Zeitraum abgerechnet worden sein, so ist unsererseits nicht auszuschließen, dass nur eine telefonische Beratung und demzufolge keine „Zahnärztliche Untersuchung“ erfolgt ist. In diesem Fall würden die Kolleginnen der Patientenberatung lediglich diese abgerechnete Leistung bestätigen, aber keinesfalls die Voraussetzungserfüllung beurkunden.

Röntgenaufnahmen für die PAR-Behandlung

In den Richtlinien zur systematischen Behandlung von Parodontopathien heißt es unter 2. u. a.: „Der Röntgenbefund erfordert aktuelle (in der Regel nicht

älter als sechs Monate), auswertbare Röntgenaufnahmen.“ Heißt das: Keine PAR-Behandlung ohne vorherige Röntgendiagnostik?

Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst geklärt werden, welche Verbindlichkeit „Richtlinien“ für die vertragszahnärztliche Versorgung haben.

„Die Verbindlichkeit von Richtlinien, die das Wirtschaftlichkeitsgebot konkretisieren, beruht darauf, dass sie Erfahrungssätze wiedergeben. Im Regelfall ist von den Richtlinien auszugehen. Der Kassen(zahn)arzt kann aber darlegen, dass im Einzelfall ein Abweichen wirtschaftlich war, oder dass der zugrundeliegende Erfahrungssatz nicht dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entspricht.“ (zitiert aus den Entscheidungsgründen zum SG-Urteil Marburg mit dem Aktenzeichen S12 KA 9/11)

Ausgehend vom Regelfall, dass nämlich der Röntgenbefund erforderlich ist, um die Knochensituation zu beurteilen und darauf basierend eine zielführende und nachhaltige Therapieplanung zu erstellen, liegen uns zahlreiche sachlich-rechnerische Berichtigungsanträge vor, wenn eine entsprechende Röntgendiagnostik fehlt. Obgleich es sich sachlich um eine Wirtschaftlichkeitsprüfung handelt, bitten wir die betreffenden Zahnärzte zunächst um Stellungnahme. Erhalten wir vom Zahnarzt eine den Sachverhalt erklärende Stellungnahme, nehmen wir im Rahmen der sachlich-rechnerischen Berichtigung keine abschließende Bearbeitung vor (wir verweisen die Antragsteller auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung). Nicht selten wurde aber auch seitens der Praxis einfach nur vergessen, die erbrachte Röntgendiagnostik abzurechnen (eine nachträgliche Abrechnung kann unter Einhaltung der Abrechnungsfristen*³ über einen Zahnarztberichtigungsantrag erfolgen).

Im Ergebnis unserer Antragsbearbeitung stellten wir fest, dass viel Unsicherheit, aber auch Unwissenheit hinsichtlich dieser Problematik besteht. Darum haben wir nachstehend Abrechnungshinweise für Röntgenaufnahmen im kausalen Zusammenhang mit der PAR-Behandlung für Sie zusammengestellt:

- Das Gebot der Anfertigung ausreichender Röntgenaufnahmen ist in den Richtlinien zur systematische Behandlung von Parodontopathien

verankert und entspricht dem zahnärztlichen Behandlungsstandard.

- Entspricht eine PAR-Behandlung nicht den Richtlinien und bewertet die Prüfungsstelle die gesamte Behandlung als unwirtschaftlich, so erfolgt eine Kürzung der gesamten PAR-Leistungen (inkl. der KCH-Begleitleistungen).
- Wie streng die Sechs-Monatsfrist einzuhalten ist, hängt von der Diagnose ab; grundsätzlich sind ältere Aufnahmen für die aktuelle Diagnostik nicht geeignet.
- Die dem jeweiligen PAR-Behandlungsfall angepasste Röntgendiagnostik muss unbedingt nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Die im Zusammenhang mit der PAR-Behandlung erbrachten Röntgenleistungen müssen zeitnah über die KCH-Abrechnung mit der Bemerkung „4“ zum Ansatz kommen (nach Ablauf der Abrechnungsfristen*³ ist die Vergütung erbrachter zahnärztlicher Leistungen nicht mehr möglich).

*³ Für Ersatzkassen: „Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist nach Ablauf eines Jahres, vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.“

Für Pflichtkassen: „Die Abrechnung von Leistungen ist nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.“

Mehrfacher Ansatz der Ä 925a, b (Rö 2, Rö 5) in einer Sitzung

Im Rahmen der sachlich-rechnerischen Prüfung und Richtigstellung der KCH-Abrechnung zeigen sich zunehmend Abrechnungsschwierigkeiten, wenn mehrere Röntgenaufnahmen nach der Geb.-Nr. Ä 925a bzw. Ä 925b in einer Sitzung erbracht werden. Basierend auf den nachstehenden Abrechnungsbestimmungen haben wir eine tabellarische Übersicht erstellt, aus welcher beispielgebend Abrechnungsmöglichkeiten abgeleitet werden können.

Vereinbarte Abrechnungsbestimmungen zu den Nrn. **Ä 925**, Ä 934 und Ä 935:

1. Bis zu drei nebeneinander stehende Zähne oder das Gebiet ihrer Wurzelspitzen sind – soweit dies nach den individuellen anatomischen Verhältnissen*⁴ möglich ist – mit einer Aufnahme zu erfassen.
2. Bei unterschiedlicher klinischer Situation im Rahmen endodontischer oder chirurgischer Behandlung sind in derselben Sitzung erbrachte Röntgenaufnahmen je Aufnahme nach Nr. Ä 925a abrechnungsfähig.
3. Bissflügelaufnahmen zur Kariesfrüherkennung werden nach Geb.-Nr. Ä 925a oder b abgerechnet

**⁴ Z. B. Zahnverlagerungen, Wurzelkrümmungen, Wurzelüberlagerungen; diese Besonderheiten bitte unbedingt in der Patientenkartei dokumentieren!*

und sind bei der Abrechnung zu kennzeichnen.
Wichtiger Hinweis: Da bei der Abrechnung der Rö 2 sowohl nur ein Zahn als auch nur eine Bemerkung für den Abrechnungsgrund bzw. den kausalen Zusammenhang (0 = Bissflügelaufnahmen; 1 = KCH; 2 = Gelenkaufnahmen; 3 = KFO; 4 = PAR; 5 = ZE) angegeben werden kann, ist auch hier die präzise Dokumentation besonders wichtig. ■

Indikation für die Aufnahme nach der Geb.-Nr. Ä 925 a (Rö 2)	Region	Anzahl der möglichen Aufnahmen	Anzahlmäßige Abrechnung der Rö 2 in einer Sitzung	Bemerkung/Begründung
Versorgung mit ZE	15, 14, 12, 11	2	1x	5 (△ ZE)
Bissflügelaufnahmen	17-15/47-45 und 25-27/35-37	2	1x	0 (△ Bissflügelaufnahme)
Extraktion; Rö 2 (Fokussuche), X3, Rö 2 (Verdacht auf Wurzelrest)	27	2	2 x (da unterschiedliche klinische Situationen)	jeweils 1 (△ KCH)
Wurzelbehandlung; Rö 2 (Fokussuche), L1, VitE, WK, Rö 2 (Messaufnahme), WF, Rö 2 (WF Kontrollaufnahme)	35	3	3 x (da unterschiedliche klinische Situationen)	jeweils 1 (△ KCH)
Bissflügelaufnahme und Versorgung ZE	26-27/36-37 23	2	1x	0 (△ Bissflügelaufnahme) ► in der Patientenkartei unbedingt auch 5 für ZE dokumentieren
Indikation für die Aufnahme nach der Geb.-Nr. Ä 925 b (Rö 5)	Region	Anzahl der möglichen Aufnahmen	Anzahlmäßige Abrechnung der Rö 5 in einer Sitzung	Bemerkung/Begründung
Bissflügelaufnahmen und Versorgung mit ZE	17-15/47-45 und 25-27/35-37 23	3	1x	0 (△ Bissflügelaufnahme) ► in der Patientenkartei unbedingt auch 5 für ZE dokumentieren

GOZ im Detail – Fragen und Antworten aus der GOÄ

Autor: Matthias Weichelt, Ruhland

Die Vergütungen für die privaten zahnärztlichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Der § 6 (2) GOZ enthält die Vorschriften für die Berechnung von anderen Leistungen.



Paragraf 6: **Gebühren für andere Leistungen**

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Ge-

bührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

(2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:

1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI,

2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird,

3. E V und E VI,

4. J,

5. L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX,

6. M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,

7. N unter der Nummer 4852 sowie 8. O.“

Den Zahnärzten sind nur die im § 6 (2) GOZ genannten Abschnitte bzw. GOÄ-Positionen der GOÄ geöffnet. Auch dazu erreichen uns immer wieder Anfragen, welche wir Ihnen von uns beantwortet zur Kenntnis geben.

Wann ist das Rezept berechnungsfähig?

Die Ausstellung eines Rezepts ist nicht nach der GOÄ-Position 70 berechenbar. Diese originäre Leistung ist mit den übrigen berechnungsfähigen Leistungen, insbesondere der Beratungsgebühr abgegolten. Nur eine Wiederholungsverordnung als alleinige Leistung – sie darf also grundsätzlich nicht zusammen mit anderen Gebühren berechnet werden – ist mit der GOÄ-Position 2 berechenbar.

Wann ist GOÄ-Position 2 korrekt berechenbar?

Der Leistungsinhalt dieser Position lautet: „Ausstellung von Wiederholungsrezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen – auch mittels Fernsprecher – durch die Arzthelferin und/oder Messung von Körperzuständen (z.B. Blutdruck, Temperatur) ohne Beratung, bei einer Inanspruchnahme des Arztes.“ Wenn eines dieser Aufzählungen erfüllt wurde, ist die GOÄ-Position 2 berechenbar.

Wie berechne ich die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und welches Formular erhält der Privatpatient?

Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt mit der GOÄ-Position 75. Diese unterliegt anders als im GKV-Bereich keiner Formvorschrift und wird in jeder Praxis unterschiedlich gehandhabt. Es gibt Verlage, die dazu auch Formulare anbieten, welche blau untersetzt sind. Diese dürfen Sie anwenden, aber auch formularlose Ausfertigungen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind möglich.

Mittlerweile erreicht uns öfters die Frage, inwieweit bei der Ohnmacht/Bewusstlosigkeit/Kreislaufkrise eines Patienten die GOÄ-Position 429 berechnet werden darf?

Die Leistung GOÄ 429 lautet „Wiederbelebungsversuch – einschließlich künstlicher Beatmung und extrathorakaler indirekter Herzmassage, gegebenenfalls einschließlich Intubation“. Die Leistung befindet sich im Abschnitt C VII der GOÄ und dieser Abschnitt ist für die Zahnärzte geöffnet. Jedoch ist diese Leistung nur berechenbar, wenn Sie diese auch inhaltlich auch vollständig ausgeführt haben.

Bestimmte Lagerungen der Position des Patienten, Frischluftzufuhr usw. ziehen die Berechnung dieser Position nicht nach sich. Berechnungsmäßig ist dieser Zeitaufwand ein Kriterium für die Bemessung des Steigerungsfaktors der jeweils gerade zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Leistung oder sollten Sie länger als 30 Minuten (also mindestens 31 Minuten) bei dem Patienten ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen verweilt haben, wäre die GOÄ-Position 56 berechenbar.

Immer wieder wird das Porto für die GOZ-Rechnung dem Patienten in Rechnung gestellt, ist das korrekt?

Nein. Dies ist keine berechnungsfähige und in der GOZ ausgewiesene bzw. in irgendeiner Form erwähnte Kostenposition. In der GOÄ ist explizit im § 10 (3) GOÄ angeführt „Für die Versendung der Arztrechnung dürfen Versand- und Portokosten nicht berechnet werden.“ Portokosten für die Zahnarztrechnung sind Praxiskosten gemäß § 4 GOZ.

Ist eine Beratung per E-Mail auch berechenbar?

Es könnte sein, dass Ihre Beantwortung von Patientenfragen per E-Mail gegen das „Fernbehandlungsverbot“ verstoßen könnte. Ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Absatz 4 MBO-Ä (Musterberufsordnung Ärzte) hier: Fernbehandlung finden Sie unter http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/2015-12-11_Hinweise_und_Erlaeuterungen_zur_Fernbehandlung.pdf. Im § 7 Abs. 4 MBO-Ä heißt es wie folgt: „Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“ Sollte der Patient die Beantwortung seiner Frage auf diesem Weg ausdrücklich erbitten und Sie können die Beantwortung per E-Mail vollumfänglich vertreten, spricht aber nichts dagegen. Beim geringsten Zweifel sollten Sie aber den Patienten auffordern, auch in persönlichen Kontakt mit Ihnen zu treten (zum Beispiel telefonisch). Sicherheitshalber empfehlen wir die generelle Aufnahme einer entsprechenden Klausel in alle E-Mails auf Patientenfragen. Was Sie berechnen können, hängt vom Inhalt Ihrer Mail ab. Wenn Ihre Antwort eine Beratung ist, können Sie die entsprechende GOÄ-Ziffer (zum Beispiel Nr. 1) berechnen. Sofern Befunde vom Praxispersonal per E-Mail übermittelt

werden, können Sie die Nr. 2 GOÄ berechnen. Grundsätzlich sollte die Beratung jedoch im direkten Kontakt mit dem Patienten erfolgen, da sich aus dem Gespräch heraus immer wieder Fragen seitens des Patienten ergeben können und auch die Stimm- lage, der Habitus, die Gestik usw. können dem Be- handler zusätzliche wichtige Informationen geben.

Auch die Analgosedierung und Hypnose wird in zahnärztlichen Praxen angewendet. Welche Berech- nungsmöglichkeiten gibt es?

Die Abschnitte D Anästhesieleistungen sowie G

Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie aus der GOÄ sind gemäß § 6 (2) GOZ den Zahnärzten nicht geöffnet. Deshalb sind Ihnen die genannten Lei- stungen aus diesen Abschnitten verwehrt.

Ihnen bleibt deshalb nur der Weg der Analogie ge- mäß § 6 (1) GOZ. Sie wählen sich dafür eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Lei- stung aus der GOZ. Sollte in der GOZ keine gleich- wertige Leistung enthalten sein, besteht die Mög- lichkeit, eine analoge Leistung auch aus der GOÄ aus den für Sie geöffneten Bereichen in der GOÄ siehe § 6 (2) GOZ zu nehmen. ■



Eine Frage innerhalb des privaten Gebührenrechts befasst sich auch mit Bewusstlosigkeit (Seite 55).

In diesem Zusammenhang verweisen wir gern auf den nächsten Fortbildungskurs „Notfall in der Zahnarztpraxis“, welcher am 9. September in der Zeit von 9 bis 17 Uhr in Cottbus stattfindet.

Eine Online-Anmeldung für das ganze Praxisteam ist über www.lzkb.de möglich.

Dürfen schwangere angestellte Zahnärztinnen zum Bohrer greifen?

Autor: Ausschuss Beruflicher Nachwuchs, Familie und Praxismanagement der Bundeszahnärztekammer

Ein Teil des neuen Mutterschutzgesetzes tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft, der über- wiegende Teil wird jedoch erst zum 1. Januar 2018, und damit ein Jahr später als erwartet, Gültigkeit erlangen.

Das mit 65 Jahren etwas in die Jahre gekommene Mutterschutz- gesetz wurde fast komplett überarbeitet, tiefgreifende Än- derungen wurden jedoch nicht vorgenommen. Insgesamt wird sich für die Zahnarztpraxis nur wenig ändern. Insbesondere wird

die weitere rechtssichere Be- schäftigung schwangerer ange- stellter Zahnärztinnen auch nach dem 1. Januar 2018 nicht möglich sein.

In Kraft tretende Neuerungen Unmittelbar gültig wird eine Än-

derung im SGB V, wonach nach der Geburt eines Kindes mit Be- hinderung eine Verlängerung des Mutterschutzes auf zwölf Wochen nach der Entbindung beantragt werden kann. Die Möglichkeit der Beantragung stellt sicher, dass Mütter selbst entscheiden

können, ob sie diese Zeit benötigen. Darüber hinaus ist eine Kündigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt, nach der zwölften Schwangerschaftswoche, nach neuer Gesetzeslage unzulässig. Durch Art. 9 wurden die in Anlage 1 gelisteten Gefahrenstoffe ergänzt und die genannten Paragraphen aktualisiert.

Ergänzungen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verbessern den Leistungsanspruch für schwangere privat versicherte selbständige Zahnärztinnen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung. Zukünftig ist es, unter bestimmten Bedingungen, möglich, während der gesetzlichen Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung, sowie am Entbindungstag Krankentagegeld zu beziehen. Bisher bestand dieser Anspruch nur bei Krankheit.

Änderungen zum 1. Januar 2018

Arbeitgeber:

Jeder Arbeitsplatz muss, unabhängig davon ob dieser derzeit von einer Frau besetzt wird, auf eine „unverantwortbare Gefährdung“ für schwangere und stillende Frauen überprüft werden. Dies ist zu dokumentieren. Bisher war dies erst bei Meldung einer Schwangerschaft notwendig.

Selbständige Zahnärztinnen:

Sie werden auch weiterhin nicht vom Mutterschutzgesetz erfasst.



Der Mutterschutz kann auf Antrag von acht auf 12 Wochen verlängert werden

Gleichzeitig erfahren sie keine Einschränkung bei der Berufstätigkeit.

Angestellte Zahnärztinnen:

Die Beschäftigung einer schwangeren angestellten Zahnärztin wird auch nach neuer Rechtsgrundlage weiterhin nicht möglich sein. Andere Aufgaben, die nicht der Qualifikation entsprechen, sind auch weiterhin nicht zumutbar. Mit Ende des Beschäftigungsverbots hat eine Frau außerdem das Recht, entsprechend den vertraglich vereinbarten Bedingungen beschäftigt zu werden. Angestellte Zahnärztinnen sollten sich, wie bisher, insbesondere vor Beginn einer Weiterbildung, während der sie eine Schwangerschaft nicht ausschließen möchten, über eine mögliche

Befristung des Arbeitsvertrags informieren.

Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA):

Zahnmedizinische Fachangestellte werden auch zukünftig von einer Tätigkeit als Stuhlassistenz freizustellen sein. Eine Versetzung an einen Arbeitsplatz ohne unverantwortbare Gefährdung ist weiterhin möglich. Der Arbeitgeber muss jedoch sicherstellen, dass die schwangere Angestellte keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt wird, bei denen ein Infektionsrisiko mit dem Rötelnvirus besteht, sofern die Angestellte keinen Impfschutz besitzt. Da die Impfmüdigkeit in der Bevölkerung in den vergangenen Jahren zugenommen hat, empfiehlt sich die gezielte Befragung gerade von jungen Angestellten oder Auszubildenden.

Hochschulen:

Das Mutterschutzgesetz gilt ab dem 1. Januar .2018 ebenfalls für Schülerinnen und Studentinnen. ■

Termine rund um den Betrieb von Röntgeneinrichtungen

[ZBB] Die Zahnärztliche Stelle hat für den Betreiber einer Röntgenanlage in Abstimmung mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sowie mit dem Referat Praxisführung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg Tabellen erarbeitet, die den Umgang mit Fristen beim

Betrieb einer Röntgeneinrichtung erleichtern sollen. Aus der Röntgenverordnung und nachfolgenden Vorschriften ergeben sich eine Reihe von Aufgaben, die termingebunden sind. Diese sind thematisch und nach den Zeitabständen in den folgenden vier Tabellen geordnet:

Termine Fristen	Vorgang	Inhalt Nachweis	Meldung Vorlage
14 Tage vor Inbetriebnahme	Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung	Abnahmeprüfung, Nachweis Fachkunde/Kenntnisse	LAVG ZSQR (LZÄKB)
vor Inbetriebnahme,	Sachverständigenprüfung	Prüfprotokoll	LAVG
innerhalb des 1. Betriebsjahres	Qualitätssicherung	Unterlagen zur Konstanzprüfung und Patientenaufnahmen nach Anforderung durch ZSQR	ZSQR (LZÄKB)
spätestens nach 3 Jahren	Qualitätssicherung	Unterlagen zur Konstanzprüfung und Patientenaufnahmen nach Anforderung durch ZSQR	ZSQR (LZÄKB)
zeitnahe Wiedervorlage bei Mängeln		Je nach Mangel: – Unterlagen der Röntgeneinrichtung – Serviceberichte – Stellungnahme	ZSQR (LZÄKB)
alle 5 Jahre	Sachverständigenprüfung	Prüfprotokoll	LAVG
nach wesentlichen Änderungen an der Röntgeneinrichtung	Teilsachverständigenprüfung	Prüfprotokoll	LAVG ZSQR (LZÄKB)
zeitnah	Stilllegung der Röntgeneinrichtung	1. Abmeldung Formblatt: www.lzkb.de – Praxisführung – ZSQR, 2. zusätzlich Nachweis Strahlerverbleib (LAVG)	LAVG ZSQR (LZÄKB)

Termine Fristen	Vorgang	Inhalt Nachweis	Meldung Vorlage
vor Inbetriebnahme	Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung	Anzeige der Röntgeneinrichtung	ZSQR (LZÄKB)
vor Inbetriebnahme	Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung	Anzeige der Röntgeneinrichtung, Abnahmeprüfung, ggf. Bauartzulassung Nachweis Fachkunde/Kenntnisse	LAVG
vor Inbetriebnahme	Sachverständigenprüfung	Sachverständigenprüfbericht	LAVG
innerhalb des 1. Betriebsjahres	Qualitätssicherung	Unterlagen zur Konstanzprüfung und Patientenaufnahmen nach Anforderung durch ZSQR	ZSQR (LZÄKB)
Erneut innerhalb von 3 Jahren	Qualitätssicherung	Unterlagen zur Konstanzprüfung und Patientenaufnahmen nach Anforderung durch ZSQR	ZSQR (LZÄKB)
zeitnahe Wiedervorlage bei Mängeln		Je nach Mangel: – Unterlagen der Röntgeneinrichtung – Serviceberichte – Stellungnahme	ZSQR (LZÄKB)
alle 5 Jahre	Sachverständigenprüfung	Sachverständigenprüfbericht Sofern zutreffend: schriftliche Mitteilung über die Beseitigung der Mängel aus dem Prüfbericht	LAVG
nach wesentlichen Änderungen an der Röntgeneinrichtung	Sachverständigenprüfung	Sachverständigenprüfbericht	LAVG ZSQR (LZÄKB)
zeitnah	Stilllegung / Abgabe der Röntgeneinrichtung	Ab- / Ummeldung Formblatt: www.lzkb.de – Praxisführung – ZSQR,	LAVG ZSQR (LZÄKB)

Termine	Vorgang	Art der Technik	gültig für	Inhalt
arbeitstäglich	<u>Befundungsmonitor</u>	digital	alle <u>Befundungsmonitore</u> mit Inbetriebnahme vor dem 01.05.2015	visuelle Prüfung nach DIN 6868-57 mit SMPTE-Testbild
		digital	alle <u>Befundungsmonitore</u> mit Inbetriebnahme ab dem 01.05.2015	visuelle Prüfung mit Testbildern nach DIN 6868-157
wöchentlich	Filmentwicklung	konventionell	Anlagen mit Film	Konstanzprüfaufnahmen
monatlich	Röntgeneinrichtung	konventionell		Konstanzprüfaufnahmen
	Röntgeneinrichtung	digital	<u>Befundungsmonitore</u> mit Inbetriebnahme vor dem 01.05.2015	visuelle Prüfung mit Testbildern nach DIN 6868-57, erweiterte Kriterien www.lzkb.de – Praxisführung - ZSQR
halbjährlich	<u>Befundungsmonitor</u>	digital	<u>Befundungsmonitore</u> mit Inbetriebnahme ab dem 01.05.2015 in Raumklasse 5	Testaufnahme Prüfkörper, erweiterte Kriterien www.lzkb.de – Praxisführung - ZSQR
jährlich	<u>Befundungsmonitor</u>	digital	für DVT bzw. Kombigerät DVT+OPG	Leuchtdichtemessung von 300 cd/m ²
	Belehrungen	konventionell / digital	Mitarbeiter mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die Röntgenstrahlen anwenden	entsprechend Vorgaben: RöV, DIN, Richtlinien usw.
	Dunkelkammerprüfung	konventionell	konventionelles Röntgen (Film)	Einfluss der Dunkelkammerbeleuchtung bzw. von Fremdlcht
Erstmalig nach 3 Jahren, danach 1x jährlich	Prüfung von Folien	digital	<u>Lumineszenzfolie</u> (Leuchtstoffolie)	Prüfaufnahmen zur <u>Artefaktfreiheit</u> (Protokoll)
alle 5 Jahre	<u>Befundungsmonitor</u>	digital	Raumklasse 5, Ausnahme: DVT bzw. Kombigerät DVT+OPG (jährlich)	Leuchtdichtemessung von 300 cd/m ²
	Aktualisierung der Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz nach RöV	konventionell / digital	Personen, mit einer Bescheinigung über die Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz	Nachweis durch anerkannten Kursveranstalter

Archivierungsfristen		
1 Jahr	Unterweisung helfende Person	Dokumentation www.lzkb.de – Praxisführung - ZSQR
2 Jahre	<u>Konstanzprüfungen</u>	Dokumentation, Konstanzprüfaufnahmen
bis zur nächsten Prüfung	Wiederholungsprüfungen des Sachverständigen	Dokumentation, Röntgenaufnahmen
5 Jahre	interne Belehrungen von Mitarbeitern gem. § 36 Abs. 4 RöV Formblatt: www.lzkb.de – Praxisführung – ZSQR	Inhaltsangabe, Unterschriftenliste
10 Jahre ACHTUNG! Kinder/Jugendliche mind. bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	Patientenunterlagen 10 Jahre nach BGB § 630f Abs. 3	Röntgenaufnahmen, Indikation, Befund
gesamte Betriebsdauer sowie nach Stilllegung der Röntgeneinrichtung ohne Praxisnachfolger	<ol style="list-style-type: none"> 1. Protokoll der 1. Abnahmeprüfung, 2. Bescheinigung der 1. Sachverständigenprüfung 3. Bericht der letzten wiederkehrenden Sachverständigenprüfung 4. ggf. Bescheinigung Sachverständigenprüfung nach wesentlichen Änderungen 5. Ersteinweisungsdokumentation anhand der Herstellerdokumentation durch eine fachkundige Person 	Dokumentation, Röntgenaufnahmen

Schulung der Prüfungsausschüsse für ZFA gibt wichtige Impulse

Autoren: Dr. Thomas Herzog, Vorstandsmitglied der LZÄKB; Monika Klar, LZÄKB

Änderungen in der ZFA-Prüfungsordnung waren Thema beim Treffen der Prüfungsausschüsse in Potsdam. Die Aufbereitung von Medizinprodukten wurde neu aufgenommen. Rege Diskussion gab es beim gemeinsamen Erfahrungsaustausch.

Anfang Mai trafen sich erstmals nach der Neuberufung die Mitglieder und Stellvertreter der Kammer-Prüfungsausschüsse ZFA in den Räumen der KZV Land Brandenburg in Potsdam zu einer Schulung.

Das zuständige Mitglied des Vorstandes, Dr. Thomas Herzog, begrüßte die anwesenden Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer. Er dankte ihnen für ihr großes ehrenamtliches Engagement und die Unterstützung vor und während der Prüfungszeit. Anschließend stellte er die neue Kampagne zur Gewinnung von Schulabgängern für eine ZFA-Ausbildung vor. Sie steht unter dem provokanten Motto „Mal ordentlich die Presse polieren“. Die Reaktionen der Anwesenden zeigten fast das gesamte Spektrum menschlicher Regungen – von Schockstarre bis Zustimmung. Damit sollte das Ziel, Aufmerksamkeit zu erregen, auf jeden Fall erfüllt sein. Kammerpräsident Jürgen Herbert meinte im Einklang mit allen Vorstandsmitgliedern dazu: „Der Wurm soll dem Fisch schmecken und nicht dem Angler“.

Prüfungsvorbereitung zur Abrechnung unbedingt nutzen

Dr. Herzog berichtete über die Ergebnisse der letzten ZFA-Prü-



Vorstandsmitglied Dr. Thomas Herzog bei seinem Vortrag.

fungungen, wobei erneut im Bereich „Abrechnungswesen“ große Probleme existieren, denen wir entgegenwirken müssen. Dazu konnte die langjährige und erfahrene Mitstreiterin Schwester Anke Franz gewonnen werden, die in Cottbus und in Potsdam für die Auszubildenden einen Prüfungsvorbereitungskurs zum Thema „Gut gerüstet in die schriftliche Abschlussprüfung – das Einmal-eins des Abrechnungswesens“ erfolgreich durchführte.

Über die Arbeit des Zentralen Prüfungsausschusses, dem „Herzstück“ des Referates, berichtete Monika Klar. Herzstück

deshalb, weil seine Mitglieder die Aufgaben für alle Bereiche der Zwischen- und der Abschlussprüfungen, einschließlich der Lösungen, erarbeiten, entsprechend der Vorgaben das Skript zusammenstellen und den Prozess bis zur Druckfreigabe maßgeblich begleiten.

Nachweis „Erste-Hilfe-Kurs“ nicht mehr erforderlich

Im Anschluss informierte Monika Klar über Änderungen in der Prüfungsordnung ZFA: Der Nachweis eines gültigen 8-Doppelstunden-Kurses in Erster Hilfe ist nicht mehr erforderlich, da diese Thematik in der Ausbildung enthalten ist und die BGW dafür keine Kosten mehr übernimmt. In der Zwischenprüfung wird als Fach „Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen“ weiterhin abgeprüft.

Die Aufbereitung von Medizinprodukten wurde neu aufgenommen. Der Komplex „Aufbereitung von Medizinprodukten“ wird ein Teil der Prüfung sein, auch wenn er (noch) nicht explizit in der Verordnung auftaucht.

Für die außerordentlich wichtige Thematik „Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung und zur Protokollführung“ wur-

de das langjährige Prüfungsausschussmitglied und Mitglied des Berufsbildungsausschuss, Antje Hampl, als Referentin gewonnen. Ihre Ausführungen richteten sich auf die Schwerpunkte:

- Ablauf der praktischen Prüfung
- Protokollführung – als rechtlich bedeutsamer Bestand einer jeden Prüfung
- Feststellung des Prüfungsergebnisses anhand der geltenden Bewertungsmaßstäbe
- Beispiele für die Bewertung von bestandenen und auch nicht bestandenen Prüfungen.

Zu der ebenso wichtigen Thematik „Schul- und prüfungsrelevante Anforderungen aus dem MPG, der Medizinproduktebetreiber-VO und dem Infektionsschutzgesetz und mögliche Folgen“ referierte in gewohnt kompetenter und trotzdem lockerer Art und Weise Zahnarzt Thomas Schwierzy. Er vermittelte den anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern umfassende Informationen zu dieser wichtigen und stets aktuellen Problematik.

Aufgabenpool in Arbeit

Während des Erfahrungsaustausches kam es zu regen Diskussionen zu den einzelnen Punkten und weiteren Problemen. Sehr positiv aufgenommen wurde das Ansinnen, allen Prüfern einen Pool aus praktischen Prüfungsaufgaben – einschließlich der Erwartungshorizonte – zur Verfügung zu stellen. Eine Reihe von Prüfern hat ihre Bereitschaft erklärt, diese umfangreiche und umfassende Arbeit gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen des Referates Berufsbildung ZFA zu stemmen. Auch hier sind die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses in der Verantwortung, diesen Aufgabenpool am Ende zu bestätigen.

Es lässt sich resümieren, dass die Veranstaltung dazu beigetragen hat, den Prüfern neue Informationen zur Verfügung zu stellen, vielleicht schon verschüttetes Wissen wieder hervorzukramen, Impulse zu geben und selbst zu erhalten sowie sich untereinander persönlich kennenzulernen. ■

Anmeldungen für Fortbildungskongress



Dieses Jahr findet der „Brandenburgische Zahnärztetag“ am 17. und 18. November statt. Die mittlerweile 27. Ausgabe befasst sich mit dem Thema „Zahnerhaltung / Endodontie“. Der wissenschaftliche Leiter Prof. Dr. Sebastian Paris, Berlin, zeichnet für das umfangreiche Programm verantwortlich. Sie haben bereits die Möglichkeit, unter www.lzkb.de sowohl das wissenschaftliche Programm für die Zahnärzte als auch das Programm für die Praxismitarbeiter anzuschauen und sich online anzumelden.

Die richtige Wortwahl mit dem Patienten spielt eine besondere Rolle

Autorin: Dr. Susann Özel, Kinderzahnärztin in Hamburg

Curriculum „Kommunikation und Hypnose in der Zahnmedizin“ am Philipp-Pfaff-Institut Berlin

Kommunikation spielt bei der Tätigkeit als Zahnarzt eine besondere Rolle. Die Art und Weise, wie wir Patienten vor einer Behandlung aufklären, wie wir sie mit dem Gesprochenen durch die Behandlung leiten und wie wir sie am Ende verabschieden, beeinflusst ganz wesentlich den Beziehungsaufbau zum Gegenüber. Auch unsere Wortwahl hat große Auswirkungen auf die wahrgenommene Behandlungsqualität. Wie wir etwas sagen und welche Worte wir wählen, kann entweder Misstrauen auslösen oder Vertrauen aufbauen. Trotz diesen großen Stellenwerts im Behandlungsalltag findet eine ausreichende Vorbereitung für eine geeignete Gesprächsführung im Zahnmedizin-Studium jedoch kaum Platz.

Das Curriculum „Kommunikation und Hypnose in der Zahnmedizin“ am Philipp-Pfaff-Institut in Berlin kann diese Lücke füllen. Durch das Anwenden positiver Ausdrucksweisen, der „neurolinguistischen Programmierung (NLP)“ und einer gezielten Ablenkung des Patienten von der eigentlichen Behandlung hilft es Zahnärzten dabei, den Aufenthalt



Die Hamburger Kinderärztin Dr. Susann Özel (l.) und Referent Dr. rer. medic. Gerhard Schütz. Foto: Philipp-Pfaff-Institut

in der Praxis für die Patienten so angenehm und angstfrei wie möglich zu gestalten.

Zusätzlich lernt man Strategien für das eigene Stressmanagement, beispielsweise mittels Bildens einer beruhigenden Behandlungsatmosphäre und privater Selbsthypnosen.

Die Fortbildungswochenenden selbst waren aufgrund unterschiedlicher, aber immer sehr erfahrener Referenten und einer ausgewogenen Mischung

aus Theorie und Praxis sehr abwechslungsreich. Besonders die gegenseitigen Übungen und Gruppensitzungen überzeugten. Sie ermöglichten uns als Teilnehmern, das Gelernte bereits nach dem ersten Fortbildungsbaustein im Praxisalltag am Patienten anwenden zu können. In Supervisionsitzungen konnten Praxiserfahrungen mit den anderen Teilnehmern und den Referenten diskutiert, ausgewertet und stetig verbessert werden.

Ich möchte mich bei den Referenten des Curriculums dafür bedanken, dass sie praktische Hilfestellungen zur Verbesserung der beruflichen wie auch privaten Lebensqualität gegeben haben. Die Betreuung während des gesamten Kurses durch das Philipp-Pfaff-Institut hat mich überzeugt. Ich belege direkt das nächste Curriculum zum Thema „Kinder- und Jugendzahnmedizin“ und freue mich schon sehr darauf.

Das nächste Curriculum für Hypnose und Kommunikation in der Zahnmedizin startet im September 2017. Alle aktuellen Curricula finden Sie unter curricula.pfaff-berlin.de. ■

Kursangebot am Philipp-Pfaff-Institut: Curriculum für Hypnose und Kommunikation in der Zahnmedizin



Kursnummer: 6030.9

Moderatorin: Dr. med. dent.
Jeannine Radmann

Referenten: Dr. med. Horst Freigang (Berlin), Dr. med. dent. Wolfgang Nespital (Neustrelitz), Dr. med. dent. Jeannine Radmann (Berlin), Dr. med. dent. Albrecht Schmierer (Stuttgart),

Dr. rer. medic. Gerhard Schütz (Berlin).

Kursstart:
Fr., 22. September,
14.00 Uhr bis 20 Uhr und
Sa., 23. September 2017,
09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(insgesamt 12 Kurstage)

Punkte: 102+15.

Kursgebühr: 2.970,00 Euro; ermäßigt 2.675,00 Euro (bei Anmeldung bis zum 25. September und Zahlung bis zum 8. September).

Weitere Informationen:
Tel. 030 414725-0;
Anmeldung möglich unter:
www.pfaff-berlin.de/hypnose.html.

Konzept der kleinen Gruppen geht auf

Autorin: Haike Walter, Referentin der KZVLB

Es ist wieder einmal geschafft.

Der Sommer steht vor der Tür und damit ist für mich der Zeitpunkt gekommen, den zurückliegenden Fortbildungszyklus mit dem Schwerpunkt Abrechnung zahnärztlicher Leistungen auszuwerten.

Als erstes kann ich erneut sagen: Es macht Spaß mit den brandenburgischen Zahnärzten und ihren Mitarbeiterinnen in den Workshops zu arbeiten. Das Resümee der Kursteilnehmer zeigt, dass das Konzept des Arbeitens in kleinen Gruppen und der Nachbetreuung angenommen wird. Einen Wermutstropfen gibt es jedoch – es gelang uns nicht, die Region Templin zu erreichen, so dass sie wahrscheinlich vorerst

nicht in die neue Planung einbezogen wird.

Freuen können sich die Zahnärzte und Kolleginnen aus der Region um Schwedt. Aufgrund des positiven Feedbacks und dem bekundeten Interesse werden voraussichtlich im Herbst 2016 weitere Workshops angeboten.

Sie merken, das Ende ist der Anfang von etwas Neuem. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um ihre Mithilfe. Schicken Sie mir Ihre Anregungen für Seminarthemen, denn

ich möchte Sie mit meinen Kursen im Praxisalltag unterstützen. Was brennt Ihnen unter den Nägeln, welche Abrechnungsfragen ergeben sich immer wieder?

Ich bin gespannt und wünsche Ihnen allen einen wunderschönen Sommer, gute Erholung im Urlaub und freue mich auf ein Zusammentreffen im Herbst. ■

ANZEIGE

Umsatzsteuer in der Zahnarztpraxis – Beauftragung ausländischer Dentallabore

(Teil 2)

Autor: Dipl.-Oec. Frank Pfeilsticker, KONZEPT Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bis vor wenigen Jahren konnte sich die Zahn-/Ärzeschaft im Bereich der Medizin bis auf einige Ausnahmen vor dem Thema Umsatzsteuer sicher fühlen. Durch zunehmende europäische Einflüsse ist das nicht mehr der Fall. Eine Sensibilisierung ist für die tägliche Praxis notwendig.

Im ersten Teil des Aufsatzes wurden die wesentlichen Grundsätze hinsichtlich der Thematik Umsatzsteuer in einer Zahnarztpraxis behandelt. Für welche zahnärztlichen Leistungen überhaupt Umsatzsteuer anfällt, wenn ja, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist und wie hilft gegebenenfalls die so genannte Kleinunternehmerregelung.

Steuerliche Probleme ergeben sich häufig dann, wenn Auslandsbeziehungen eine Rolle spielen. Konkret werden wir häufig mit der Fragestellung konfrontiert, was passiert eigentlich mit der Umsatzsteuer und wie rechne ich dieses ab, wenn eine in Deutschland gelegene Zahnarztpraxis für den Einkauf von Zahnprothetik ein Dentallabor in einem anderen EU Land (zum Beispiel Polen) beauftragt.

Im Folgenden sollen die Grundsätze anhand von den zwei typischen Fallgestaltungen dargestellt werden.

Fall 1.)

Eine deutsche Zahnarztpraxis, die auch ein umsatzsteuerpflichtiges Eigenlabor betreibt, also in Deutschland bereits umsatzsteuerpflichtig tätig ist, kauft Prothetik in einem in Polen ansässigen Dentallabor.



Steuerberater Frank Pfeilsticker gibt sein Wissen in zahlreichen Workshops an Ärzte und Zahnärzte weiter

Es liegt eine so genannte innergemeinschaftliche Erwerbsbesteuerung gemäß § 1 a) UStG vor.

Der inländische Zahnarzt teilt dem Lieferanten im Ausland seine Umsatzsteuer-Ident Nummer mit, diese dient als Nachweis für die Unternehmereigenschaft des Zahnarztes.

Das polnische Labor liefert dann ohne Ausweis von USt, also netto und weist auf seiner Rechnung auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hin. Der Zahnarzt zahlt keine USt an das ausländische Labor.

Der Erwerb unterliegt dafür in Deutschland der innergemeinschaftlichen Erwerbsbesteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent.

Der Zahnarzt führt folglich die Umsatzsteuer selbst an das deutsche Finanzamt ab. Damit

der Zahnarzt nicht durch die Umsatzsteuer belastet wird, berechnet er die Umsatzsteuer in seiner eigenen Abrechnung weiter.

Die Abrechnung des Zahnarztes könnte beispielhaft wie folgt aussehen:

Zahnärztliches Honorar	1.000,00 €
------------------------	------------

Laborrechnung netto (des polnischen Labors)	500,00 €
Weiterbelastung Umsatzsteuer (innergemeinschaftl. Erwerb)	35,00 €
Rechnungsbetrag:	1.535,00 €

gestellten Umsatzsteuer. Damit der Zahnarzt nicht durch die Umsatzsteuer belastet wird, berechnet er die Umsatzsteuer in seiner eigenen Abrechnung weiter.

Die Abrechnung des Zahnarztes könnte beispielhaft wie folgt aussehen:

Zahnärztliches Honorar	1.000,00 €
Laborrechnung (inkl. ausländ. USt von z. B. 10 Prozent)	550,00 €
Rechnungsbetrag:	1.550,00 €

Fall 2.)

Eine deutsche Zahnarztpraxis führt nur steuerfreie Umsätze aus (zum Beispiel Zahnarzt ohne Eigenlabor) oder der Zahnarzt ist Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG (steuerpflichtige Umsätze kleiner € 17.500 pro Jahr) und kauft Prothetik in einem im EU-Ausland ansässigen Dentallabor.

Der Erwerb unterliegt beim deutschen Zahnarzt nicht der innergemeinschaftlichen Erwerbsbesteuerung, sofern der Gesamtbetrag dieser Einkäufe aus allen EU-Mitgliedsstaaten die Erwerbsschwelle von 12.500,00 € per anno nicht überschreitet.

Wie fast immer im Steuerrecht gibt es zu den beiden dargestellten Grundfällen Ausnahmen und Wahlrechte, die im Bedarfsfalle konkret besprochen werden sollten. ■

Ist diese Schwelle (von 12.500,00 € per anno) im vorangegangenen Jahr bereits überschritten worden oder wird sie dies voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr tun, greift auch in diesem Fall die Erwerbsbesteuerung gemäß § 1 a) UStG mit den Folgen wie in Beispiel Fall 1 dargestellt.

Wird diese Schwelle (von € 12.500,00 per anno) nicht überschritten, schuldet der Zahnarzt in Deutschland für den Einkauf der Prothetik im ausländischen Labor keine Umsatzsteuer, sofern auch das ausländische Labor in einem Jahr die Lieferschwelle von € 100.000 nicht überschreitet.

Der Umsatz ist im Ursprungsmitgliedstaat für das ausländische Labor steuerpflichtig, sofern dort nicht weitere Steuerbefreiungen greifen.

Folglich rechnet das ausländische Dentallabor seine Leistung unter Ausweis von ausländischer Umsatzsteuer ab. Der Zahnarzt zahlt die Leistung an das ausländische Labor inclusive der in Rechnung

Gemeinsame Aufgabe für Studierende und Ärzte

Autorin: Christina Pöschel



Am 3. Mai lud der Verein Gesundheitsregion Brandenburg/BB zur „Mitgliedervisite“ in den Festsaal der Ruppiner Kliniken, um seinen Mitgliedern und Gästen das Projekt Medizinische Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ vorzustellen und näher zu bringen.



Begrüßung und kurze Vorstellung der Gesundheitsregion Brandenburg BB durch das Vorstandsmitglied Dr. Ralf Greese



Der „Hausherr“, Dekan Univ.-Prof. Dr. Prof. h.c. Dr. h.c. Edmund A. M. Neugebauer, stellt sein hervorragendes Projekt vor

Um eine Region voranzubringen, braucht es neben einem Ziel Vordenker, Mitgestalter und eine gemeinsame Plattform. Diese bietet den verschiedenen Playern im Gesundheitswesen der Verein „Gesundheitsregion Brandenburg/BB“ mit gemeinsamen Treffen und Aktionen. Bei den als „Mitgliedervisite“ bekannten Veranstaltungen werden Lösungsansätze für aktuelle, brennende Themen gesucht. So auch am 3. Mai, als sich Vereinsmitglieder und zahlreiche Gäste im altherwürdigen Festsaal der Ruppiner

Kliniken versammelten, um ein Projekt auf den Weg zu bringen: den Studenten der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) Praktika in den Arztpraxen der Region zu vermitteln.

Die noch junge Hochschule, die sich der Versorgungsforschung verschrieben hat, bietet Studiengänge in den Fächern Medizin und Psychologie an. Gegenüber vielen anderen Universitäten setzt die MHB vom ersten Semester an auf Praxisnähe. Der „Praxistag“, der

an sechs bis sieben Terminen pro Semester stattfindet, ist für die Studierenden ein Highlight, können sie doch ihr theoretisches Wissen im medizinischen Alltag unter Aufsicht am Patienten anwenden. Zwar gibt es im Land schon an die 50 Arztpraxen, die den angehenden Kollegen ihre Türen öffnen, doch es könnten noch mehr sein.

Dass das Thema bei den Medizinern des Landes durchaus auf Interesse stößt, ließen die beinahe 100 Besucher, die sich auf den



Ärzte und Studierende berichten über anfängliche Befürchtungen und ihre letztendlich durchweg positiven Erfahrungen beim Praxistag. Sie hoffen, dass sich noch mehr Ärzte daran beteiligen.

Weg nach Neuruppin gemacht hatten, vermuten. Zwar gaben sich einige noch etwas zurückhaltend – Praktikanten zu betreuen kostet Zeit und bringt den Praxisablauf durcheinander – doch erhielt die Hochschule durchweg Lob für ihre Praxisorientierung. Konkret nachgefragt, konnten sich mehrere Praxisinhaber sogar vorstellen, den jungen Leuten eine Chance zu bieten.

Dass sie damit unbedingt richtig liegen, zeigten die Statements zweier Studierender und zweier Ärzte, die über ihre persönlichen Erfahrungen mit dem Praxistag berichteten. Insgesamt gab es viel Lob. Die einzige kritische Anmerkung betraf die Zeitfrage, doch das war allen bereits be-

wusst, bevor sie sich auf die Aufgabe einließen. Als viel wichtiger und angenehmer stellten beide Seiten die Vorteile heraus, die sie aus ihrer gemeinsamen Zeit zogen. Während die Praxisinhaber die Sichtweise junger angehenden Mediziner inspirierte, einen Blick von außen auf das Praxisgeschehen zu werfen und sogar gelegentlich das eigene Handeln zu hinterfragen, profitierten die Neulinge von den Erfahrungen der gestandenen Ärzte. Die Patienten waren in den allermeisten Fällen aufgeschlossen und erfreut über die jungen Leute.

Auf großes Interesse stieß auch der Vortrag des „Hausherren“. Dekan Univ.-Prof. Dr. Prof. h.c. Dr. h.c. Edmund A. M. Neugebau-

er stellte höchstpersönlich seine junge Hochschule und die vielfältigen Forschungsprojekte vor.

Beim anschließenden Get together ergaben sich viele Gelegenheiten, sich auszutauschen und Kontakt zu den Studenten aufzunehmen. Mit dem Praxistag ist ein guter Anfang gemacht. In naher Zukunft wird es darum gehen, wie man die jungen Ärzte dazu bringt, sich gegen den Trend und damit gegen die Großstadt zu entscheiden, um sich für eine Zukunft im kleinstädtischen oder ländlichen Bereich zu begeistern. Der Verein Gesundheitsregion Brandenburg BB, der am 3. Mai einige neue Mitglieder hinzugewinnen konnte, wird die Mediziner dabei begleiten. ■

Vorsicht, mal wieder dreiste Telefonmasche

Autorin: Christina Pöschel



Wer sich in der Öffentlichkeit bewegt, kann leicht zur Zielscheibe werden. Die nachfolgende Story erfahren wir von einer brandenburgischen Zahnarztpraxis. Wir geben sie weiter, damit Sie sich und Ihre Praxis schützen können.

Die Tricks sind vielfältig: Messeaussteller werden gebeten, Informationen, die über sie auf einer Webseite erscheinen, zu überprüfen und zu bestätigen, in einem Telefonanruf erfährt man, dass aus einer kostenlosen Werbung in einem Branchenbuch ein teurer Vertrag wurde – in jedem einzelnen Fall sollen arglose Menschen um ihr Geld geprellt werden.

Aktuell treibt im Land Brandenburg eine M&I Marketing und Werbung UG, die in ihrem Kopfbogen auch die Bezeichnung „DEUTSCHER ONLINE Verlag“ führt, ihr Unwesen. Vor allem Freiberufler und Gewerbetreibende sind im Visier. Die Strategie funktioniert folgendermaßen: In einem Anruf erfährt man, dass ein vorteilhafter Eintrag in einem Online-Branchenbuch abläuft, sofern man ihn nicht umgehend verlängert. Die Konditionen scheinen günstig, der Vertrag jederzeit kündbar.

Wahrscheinlich wird man als Angerufener an dieser Stelle sogar überlegen und sich fragen: „Habe ich wirklich einen solchen Eintrag

veranlasst?“, aber man hat es mit einem Profi zu tun, dessen Argumentation man – aus der Arbeit herausgerissen, gedanklich nur halb bei der Sache und in Eile – höchstwahrscheinlich auf den Leim geht. Deshalb bleibt man auch brav am Telefon, wenn der Anrufer mitteilt: „Ich stelle Sie jetzt zu einer Kollegin durch, die das Telefonat aufzeichnet“. Diese, ebenfalls rhetorisch geschulte Dame – hat nun die Aufgabe, ihrem Opfer zu möglichst vielen „Ja“-Aussagen zu bewegen.

Wer in diesem Moment nicht auflegt und sich auf eine Kommunikation einlässt, hat verloren, denn er wird sich unweigerlich irgendeine Form der Zustimmung – und sei es nur ein „Einverstanden“ oder „Stimmt“ – entlocken lassen, womit der Vertrag als geschlossen gilt.

Eine weitere Variante besteht aus zwei zeitnahen Anrufen, wobei im ersten Gespräch die Legende aufgebaut und im zweiten die Bestätigung mitgeschnitten wird. Egal, welche Vorgehensweise die Anru-

fer wählen - wenige Tage später steckt im Briefkasten eine saftige Rechnung.

Zwei Dinge sollten Sie jetzt keinesfalls tun: Erstens, sich sicher sein, dass Ihnen so etwas niemals passieren könnte und zweitens, die Rechnung bezahlen.

Sensibilisieren Sie Ihr Praxispersonal und sich selbst. Natürlich fragt man sich hinterher immer, wieso man auf eine eigentlich durchschaubare Masche hereinfallen konnte, aber die Anrufer sind trainiert und auf alle Einwände vorbereitet.

Zahlen Sie nicht aus Scham oder um die Sache aus der Welt zu bringen, sondern wenden Sie sich an ein versiertes Anwaltsbüro, um die Forderung prüfen zu lassen. Es gibt diverse Kanzleien, die sich auf diese Art der Forderungsabwehr spezialisiert haben. Bei regelmäßig guten Erfolgsaussichten bieten diese Kanzleien mittlerweile überschaubare Pauschalen für die Vertretung im außergerichtlichen Bereich an. ■

Für Sie gelesen

Autorin: Haike Walter, Referentin der KZVLB



Ihr schönster Schmuck – Moderne prothetische Versorgungsformen

Drachenberg, Arnold

Hardcover, 28 x 21 cm, 96 Seiten, 244 Abbildungen

Fachgebiete: Ästhetische Zahnheilkunde, Patientenaufklärung, Praxismanagement, Zahnheilkunde allgemein, Zahntechnik

Best.-Nr.: 20720

ISBN 978-3-86867-367-8

78.00 €

Auf Grund der fortschreitenden Entwicklungen in der Zahnmedizin und Zahntechnik stehen für die prothetische Versorgung immer mehr Möglichkeiten zur Verfügung. Erfahrungen aus dem Praxisalltag zeigen immer wieder, dass in einigen Fällen die Aufklärung und Information über Zahnersatz vom Patienten schwer verstanden wird. Selbst für eine „einfache“ Krone gibt es ja verschiedene Ausführungsvarianten. Unsere Patienten können nicht wie wir auf erlerntes Grundwissen zurückgreifen. Sie werden mir Recht geben, wenn ich sage, dass erschwerend das individuell sehr unterschiedliche Vorstellungsvermögen hinzukommt. Wonach entscheidet also der Patient – nach dem Geldbeutel? Auch wenn es vielleicht abgedroschen klingt, in diesen Situationen sagen Bilder oft mehr als tausend Worte.

Arnold Drachenberg (Zahntechniker) hat einen Bildband gestaltet, der Unterstützung anbietet. Auch für den Laien verständlich sprechen Vorher-/Nachher Fotos für sich. Was ich besonders gut fand

ist, dass bei einigen Fällen die Fotodokumentation notwendiger Arbeitsschritte eingefügt wurde. Das wiederum verdeutlicht den hohen zahnmedizinischen und zahntechnischen Aufwand bei der Herstellung von Zahnersatz. Die Anfertigung wird nicht als Fließbandprodukt sondern als Handwerk verstanden.

Fazit: Ein Bildband ohne viele Worte und daher eine gute visuelle Hilfestellung bei der Erläuterung von Zahnersatz im vertrauensvollen Gespräch.

Beggies Zahnarztgeschichten, 99 Tipps für eine gute Patientenaufklärung und -beratung,

Oppenberg, Gabriele

Softcover, 112 Seiten, 36 Abbildungen

Fachgebiet: Praxismanagement

Best.-Nr.: 16230

ISBN 978-3-86867-241-1

19.95 €

Am besten ich falle gleich mit der Tür ins Haus. Nach dem Patientenrechtgesetz sind Sie zur Information und Aufklärung Ihrer Patienten verpflichtet. Um den Anforderungen vollumfänglich nachkommen zu können, ist ein nicht unwesentlicher Zeitaufwand notwendig. Frust statt Lust?

Sehen wir es doch einmal anders und machen aus der Not eine Tugend. Wenn sich Ihr Patient umfassend informiert und sich seiner Bedenken angenommen fühlt, steht die Tür für private Zahlungen sowie hochwertigen

Zahnersatz offen und somit ergibt sich eine Option, den investierten Zeitaufwand zu kompensieren. Mal ganz abgesehen von der Patientenbindung durch den „Wohlfühleffekt“.

„Ja, die Patienten werden in unserem „lauten Büro“ ganz speziell beraten und umsorgt, ich würde schon sagen „betüfelt“...Viele unserer Patienten sind uns sehr dankbar dafür.“ Frau Oppenberg, selbst Praxismanagerin, gibt Informationen und Erfahrungen aus Ihren Patientengesprächen in den verschiedenen zahnmedizinischen Bereichen an die Leser weiter. Da sie ihren Hund, der auch zum Praxisteam gehört, als Sprachrohr nutzt, werden auf humorvolle Weise Episoden zur Patientenaufklärung und der damit verbundenen Praxisorganisation erzählt. Da Beggie auch über Gespräche zwischen seinem Frauchen und den Patienten plaudert, erfährt der Leser etwas über die verschiedenen Patienten- und Wahrnehmungstypen. Optimale Rahmenbedingungen erleichtern den Weg zu einem erfolgreichen Aufklärungs- und Beratungsgespräch. Beggie gewährt uns Einblicke in die Struktur und Philosophie der Zahnarztpraxis, in der Frau Oppenberg tätig ist – „Praxismanagement einmal anders“.

Persönliches Fazit: Unterhaltsame Lektüre mit Anregungen und Reaktivierung des eigenen Wissens in Bezug auf den Umgang mit dem Patienten. ■

Boy's Day 2017 – die KZVLB war erstmalig dabei

(ZBB) Unterstützung bei der Berufsorientierung bietet der jährlich bundesweit stattfindende Boy's und Girl's Day, bei dem sich Jugendliche in Firmen und Einrichtungen über Ausbildungsberufe informieren können. Die Initiative will Signale geben, die klassische Berufswahl zu hinterfragen und die jungen Leute für eher geschlechtsuntypische Berufe zu begeistern. Die KZVLB nahm am 27. April erstmalig am Boy's Day teil. Erfreut über die Anmeldung eines Gymnasiasten aus Berlin, machten Ausbildungsleiterin Anke Kowalski und die beiden Azubis der KZVLB den Boy's Day zu einem Azubi-Projekt, bei dem die jungen Leute Wissenswertes über die KZV, ihre Berufsschule, die Ausbildungsinhalte und berufliche Perspektiven vermittelten. Für Elisabeth Müller und Florian Lemaître war es die Gelegenheit,



Azubi Elisabeth Müller bewies ihr Talent zur Fotografie beim Gruppenfoto in der Abteilung Inneres: v. l. Abteilungsleiter Martin Milanow, Azubi Florian Lemaître und Boy's Day-Teilnehmer Max Matthies

ihr erstes Jahr in der KZVLB zu reflektieren und ihre mittlerweile sehr umfangreichen Kenntnisse weiterzugeben. Beginnend bei der Abstimmung mit den einzel-

nen Abteilungen bis hin zum Fototermin für das ZBB ist ihnen das so gut gelungen, dass dem nächsten Boy's Day nichts im Wege steht. ■

Niederlausitzer Leistungsschau mit KZV-Beteiligung

(ZBB) Man möchte meinen, dass zur 23. Niederlausitzer Leistungsschau ganz Luckau auf den Beinen war, so viele Menschen drängten sich am 29. und 30. April über das Gelände der Verbrauchermesse mit ihrem breiten Themenspektrum. Der Stand der KZVLB zog viele Menschen an und insbesondere Dr. Bundschuh musste zahlreiche Fragen beantworten. Auch wenn es anstrengend ist – diese Art von Imagepflege bereitet bei einem aufgeschlossenen Publikum wie in Luckau viel Freude. Und wenn man dann auch noch Probleme klären kann, ist es ein großes Vergnügen, dabeizusein. ■



Wer die Zähne des Putzdrachens so toll putzt, wie dieser kleine Messebesucher, wird von Dr. Gerhard Bundschuh, der bei der Standbetreuung half, mit einer extra-schönen Zahnbürste belohnt.

Gesundheitsparcours für Potsdams Schüler



(ZBB) Sozialdezernent Mike Schubert (linkes Bild, 2. v. l.) war einer der ca. 800 Besucher der Schülergesundheitsstage, die vom 16. bis 18. Mai bereits zum 23. Mal im Treffpunkt Freizeit für Potsdamer Kinder ausgerichtet wurden. Organisiert von den Mitarbeitern des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, machten zahlreiche brandenburgische Gesundheitseinrichtungen den Kindern und Jugendlichen ein breites Angebot an Informationen zu Gesundheit, Sport und sozialen Themen. Die KZVLB hatte für die verschiedenen Altersstufen Quizfragen zur



Zahngesundheit erarbeitet. Auch dank verlockender Preise für die richtigen Antworten – dem Sieger winkte eine elektrische Zahnbürste – war der Stand immer bestens besucht. Aus den vielen richtigen Antworten wurden die Gewinner der einzelnen Klassenstufen ausgelost. Um die Nachhaltigkeit des Projekts zu vertiefen, begaben sich die Mitarbeiterinnen der Abteilung Kommunikation, Silke Klipp (im Bild oben rechts) und Angela Degner direkt in die Schulen, um den Gewinnern die Siegerpräsente vor der gesamten Schulklasse zu überreichen. ■

Sommerzeit = Messezeit im Land Brandenburg



Potsdam. Gesundheitsministerin Diana Golze und Oberbürgermeister Jann Jacobs zeigten sich erfreut über die Teilnahme der KZVLB an der Gesundheitsmesse, zu der der Potsdamer Seniorenbeirat am 9. Juni ins Sterncenter einlud. Die KZV-Mitarbeiterinnen Cornelia Braun von der Patientenberatung und Angela Degner, Abteilung Kommunikation, boten wertvolle Tipps und Informationen für die meist schon betagten Standbesucher. ■



Schwedt. Die INKONTAKT, die am 9. und 10. Juni auf dem Gelände der Uckermärkischen Bühnen stattfand, brachte ganz Schwedt in Trab. Viele Familien nutzten die schönen Sommertage, um sich zu informieren und auf dem Freigelände am alten Oderarm bei einem umfangreichen Kulturangebot zu relaxen. Auf dem Messestand der KZVLB standen die Beratung und die Ermutigung zu zahngesundem Verhalten im Vordergrund. ■

Neuzulassungen in der KZVLB

Am 15. Juni tagte der Zulassungsausschuss für Zahnärzte turnusgemäß in der KZV. Auf dieser Sitzung wurden vier Anträge auf Zulassung eines Vertragszahnarztsitzes im Land Brandenburg positiv beschieden. Wir sagen: „Herzlich willkommen“.

Name	Planungsbereich	Vertragszahnarztsitz
Zahnarzt Pasch, Thilo	Potsdam-Mittelmark	Clara-Zetkin-Straße 195 14547 Beelitz
Zahnärztin Schadrack, Claudia	Märkisch-Oderland	Eggersdorfer Straße 42/43 15370 Petershagen
Zahnarzt Beutler, Jakob	Cottbus-Stadt	Schweriner Straße 1b 03046 Cottbus
Zahnärztin Rohde, Claudia	Oberhavel	Kurfürstenstraße 45 16515 Oranienburg

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am 21. September 2017 statt.
Annahmestopp für die Unterlagen ist der 18. August 2017.

Zahnmedizinische mobile Einsätze – praxisnah –

Autor: Dr. Dirk Bleiel, Rheinbreitbach

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg lädt ganz herzlich zum nächsten Arbeitskreis Alterszahnheilkunde und Zahnheilkunde für Menschen mit Behinderungen am:

Mi., dem 5. Juli,

von 15:00 bis 19:00 Uhr

in das Van der Valk Hotel, Eschenweg 18 in Blankenfelde/Mahlow ein.

Anmeldungen sind noch über das Sekretariat der LZÄKB, Ulrike Stieler, Tel. 0355 38148-20 möglich.

Durch den demographischen Wandel ergeben sich für die zahnmedizinische Praxis einschneidende Veränderungen, die neue Konzepte in der Zukunft erfordern. Der alte und sehr alte Bewohner in der Pflegeeinrichtung hat mit zunehmender Gebrechlichkeit selten oder gar nicht mehr die Möglichkeit, zur Behandlung die zahnärztliche Praxis aufzusuchen, zeigt aber meist einen gesteigerten Handlungsbedarf. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit des Konsilardienstes im zunehmenden Maße.

Mit Verlassen der Praxis muss sich der Zahnarzt mit seinem Team veränderten Voraussetzungen stellen. Die richtige Organisation des „Hausbesuchs“ trägt dabei entscheidend zum Erfolg der Therapie und der Prophylaxe bei und ist auch die Basis für ein wirtschaftlich akzeptables Engagement. Wie packe ich meinen Behandlungskoffer? Welche Therapien sind mit welchem Instrumentarium realisierbar? Beleuchtet wird dabei der mobile Einsatz vom Erstkontakt am Telefon bis hin zum Recall. Die Organisation der Therapie, der Prophylaxe, aber auch der Schulung der Pflegekräfte steht dabei im Mittelpunkt.

Dabei wird auch verdeutlicht, dass der Prophylaxe, der Mundhygiene und der Schulung eine zentrale Rolle zukommt. Das sollten Kernkompetenzen der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) sein. In der Praxis werden jedoch diese Bereiche viel zu selten übertragen und die Aufgaben und die Rolle der ZFA meist unterbewertet. Nur im Team erscheint ein wirtschaftliches und zahnmedizinisches sinnvolles mobiles Konzept tragbar. ■

Wir gratulieren ganz herzlich zum Geburtstag

... und wünschen allen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in den Monaten Juli und August ihren Ehrentag feiern, beste Gesundheit, alles Gute und schöne Stunden im Kreise der Familie. Alles Gute insbesondere* ...

im Juli

zum 94. am 6. Juli

Dr. med. dent. Barbara Händel aus Frankfurt (O.)

zum 91. am 28. Juli

Dr. med. dent. Ingeborg Renner aus Eberswalde

zum 87. am 14. Juli

Dr. med. dent. Horst Henkel aus Spremberg

zum 86. am 5. Juli

Dr. med. Norbert Brandt aus Potsdam

zum 86. am 25. Juli

Dr. med. dent. Gisela Huhle aus Templin

zum 82. am 7. Juli

ZÄ Anne Bormann aus Fredersdorf

zum 80. am 13. Juli

Dr. med. dent. Ute Preugschat aus Potsdam

zum 80. am 21. Juli

Dr. med. dent. Christina Schmechel aus B. Saarow

zum 80. am 23. Juli

Dr. med. dent. Renate Paris aus Neuruppin

zum 80. am 24. Juli

SR Ingrid Robbert aus Finsterwalde

zum 80. am 23. Juli

Dr. med. dent. Susanne Maiwald aus Woltersdorf

zum 75. am 2. Juli

Dr. med. Eveline Unger aus Werneuchen



zum 75. am 13. Juli

Dr. med. Karin Creuzburg aus Elsterwerda

zum 70. am 1. Juli

Dr. med. Dietmar Lode aus Ortrand

zum 70. am 4. Juli

Dr. med. Wolfgang Rasch aus Grünheide

zum 65. am 16. Juli

Dipl.-Med. Barbara Wilhelms aus Hohenbucko

zum 65. am 23. Juli

Dipl.-Med. Stefanie Richter aus Jüterbog

zum 65. am 24. Juli

ZA Horst Krämer aus Kleinmachnow

zum 65. am 24. Juli

Dipl.-Med. Gabriele Franke aus Herzberg

zum 65. am 26. Juli

Dipl.-Med. Irmgard Babdassarov aus Wittenberge

zum 65. am 30. Juli

Dipl.-Stom. Marita Neunert aus Ortrand

im August

zum 95. am 4. August

Dr. med. Ilse Buckentin aus Dolgenbrodt

zum 90. am 28. August

Dr. med. Eberhard Schneider aus Ludwigsfelde

zum 87. am 20. August

MR Dr. med. dent. Gertraude Schreinert aus Eberswalde

zum 87. am 25. August

ZÄ Elli Riemer aus Wusterwitz

zum 86. am 2. August

Dr. med. dent. Richard Richter aus Cottbus

zum 82. am 13. August

ZÄ Dorothea Stroschneider aus Rehagen

zum 83. am 25. August

ZÄ Ingeborg Meier aus Frankfurt (Oder)

zum 75. am 6. August

ZA Norbert Gabe aus Neuenhagen

zum 75. am 10. August

Dr. med. Frank Saupe aus Kleinmachnow

zum 75. am 27. August

Dr. med. Eveline Kaden aus Teltow

zum 75. am 30. August

ZA Volker Faulwetter aus Stahnsdorf

zum 70. am 4. August

ZÄ Monika Roloff aus Zeuthen

zum 70. am 7. August

Dr. med. Heidi Appelt aus Falkensee

zum 70. am 9. August

ZÄ Ingeborg Jüngel aus Eberswalde

zum 70. am 10. August

Dipl.-Med. Raymond Wellnitz aus Hennigsdorf

zum 70. am 10. August

Dipl.-Med. Bernd Leuthold aus Fürstenwalde

zum 70. am 20. August

ZÄ Victoria Charlotte Höntsches aus Kleinmachnow

zum 65. am 3. August

Dr. med. Renate Dietze aus Zehdenick

zum 65. am 15. August

Dr. med. Benno Damm aus Bad Liebenwerda

zum 65. am 21. August

Dr. med. Barbara Hartwig aus Potsdam

zum 65. am 26. August

Dipl.-Stom. Bettina Mohnike aus Bad Freienwalde ■

* Zahnärzte, die keine Gratulation wünschen, wenden sich bitte mindestens zehn Wochen vorher an: Jana Zadow, LZÄKB, Tel. 03 55 381 48-15.

Prüfungstermine für den Zeitraum 2017/18

Termine der Zwischenprüfung Herbst und Abschlussprüfung Winter für den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-er“ – alle Termine und weitere Informationen zur Berufsausbildung im Internet unter: www.lzkb.de ▶ [Praxismitarbeiter](#)

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Auszubildende und Umschüler findet am **18. Oktober 2017** statt. Die Anmeldung ist durch die ausbildenden Zahnärzte auf dem von der LZÄKB zugesandten Formular bis zum 31. August 2017 vorzunehmen. Das Berichtsheft muss am Prüfungstag zur Einsichtnahme vorliegen.

Abschlussprüfung Winter 2017/2018

schriftliche Prüfung am:

1. Dezember 2017

praktische Prüfung im Zeitraum:

6. bis 13. Januar 2018

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist):

25. September 2017

Die Regularien zur Abschlussprüfung

finden Sie im Internet unter www.lzkb.de ▶ [Praxismitarbeiter](#) ▶ [Ausbildung | Umschulung](#).



Mit diesem QR-Code gelangen Sie mit Ihrem mobilem Gerät zu den Prüfungsregularien der LZÄKB

Wir trauern um unsere Kollegen

Dipl.-Stom.

Elke Sens

aus Rheinsberg

geboren am

22. März 1962

verstorben im Mai 2017

Dr. med. dent.

Christa Krösche

aus Zepernick

geboren am

1. Spetember 1930

verstorben im April 2017

Dr. med. dent.

Horst Gerigk

aus Hennigsdorf

geboren am 13. Oktober 1930

verstorben im Januar 2017



SIE HABEN FORMAT

UND WIR HABEN DIE GRÖSSE,
DIE ZU IHNEN PASST!
im Zahnärzteblatt Brandenburg

Kleinanzeigentheil

Mindestgröße: 43 mm Breite x 30 mm Höhe
2 Spalten 90 mm Breite

Private Gelegenheitsanzeigen:	je mm 1,40 €
Stellenangebote:	je mm 1,40 €
Stellengesuche:	je mm 1,20 €
Chiffregebühr:	5,50 €

Stellengesuche	36,- €
Stellenangebote	42,- €
Private Gelegenheitsanzeigen (Format: 43 mm breit x 30 mm hoch)	42,- €

Stellengesuche	84,- €
Stellenangebote	98,- €
Private Gelegenheitsanzeigen (Format: 43 mm breit x 70 mm hoch)	98,- €

Stellengesuche	84,- €
Stellenangebote	98,- €
Private Gelegenheitsanzeigen (Format: 90 mm breit x 30 mm hoch)	98,- €

Geschäftsanzeigen

1/1 Seite (185 x 270 mm / 216 x 303 mm) 4-farbig	1.268,- € 2.409,- €
--	------------------------

1/2 Seite quer (185 x 135 mm / 216 x 148 mm) 4-farbig	698,- € 1.326,- €
---	----------------------

1/2 Seite hoch (90 x 270 mm / 118 x 303 mm) 4-farbig	698,- € 1.326,- €
--	----------------------

1/4 Seite quer (185 x 64 mm) 4-farbig	384,- € 730,- €
--	--------------------

1/4 Seite hoch* (74 x 135 mm) 4-farbig	384,- € 730,- €
---	--------------------

1/8 Seite** (74 x 65 mm) 4-farbig	212,- € 403,- €
--------------------------------------	--------------------

* unter Textspalte, ** außen, neben Textspalte im redaktionellen Teil

Anzeigenschluss: am 20. des Vormonats
Druckunterlagen: am 20. des Vormonats

Anzeigen:

Luciano Gentile
Telefon 030/7 61 80-801
Fax: 030/7 61 80-680
gentile@quintessenz.de

Zahnärzteblatt Brandenburg

Herausgeber:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg,
Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam
Landes Zahnärztekammer Brandenburg,

Hausanschrift: Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus
Postanschrift: Postfach 100722, 03007 Cottbus

FÜR DIE KZVLB REDAKTION:

Dr. Eberhard Steglich (verantwortlich)
Christina Pöschel
Telefon: 0331 2977-0 / Fax: 0331 2977-318
E-Mail: christina.poeschel@kzvlb.de; Internet: www.kzvlb.de

FÜR DIE LZÄKB REDAKTION:

Ass. jur. Björn Karnick (verantwortlich)
Jana Zadow-Dorr | Lars Hartfelder
Telefon: 0355 38148-0 / Fax: 0355 38148-48
E-Mail: jzadow-dorr@lzkb.de; Internet: www.lzkb.de

REDAKTIONSBEIRAT:

KZVLB: Dr. Eberhard Steglich, Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Dr. med. dent. Romy Emler
LZÄKB: Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Dipl.-Stom. Bettina Suchan

HINWEIS DER REDAKTION:

„Zahnarzt“ ist die formelle Bezeichnung gemäß Zahnheilkundengesetz. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche bzw. männliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet. Das gleiche gilt für die Berufsbezeichnungen „Zahnmedizinische Fachangestellte“, „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“, „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“, „Zahnmedizinische Fachassistentin“ und „Dentalhygienikerin“.

FOTOS UND ILLUSTRATIONEN:

Jacqueline Blasseck, fotolia©Mirek Kijewski, fotolia©Alexander Raths,
fotolia©Helmut Vogler, Lars Hartfelder, MQ Deutschland, Christina Pöschel, proDente,
Jana Zadow-Dorr

Das Zahnärzteblatt beinhaltet zugleich amtliche Mitteilungen gemäß § 25 der Hauptsatzung der LZÄK Brandenburg. Zuschriften redaktioneller Art bitten wir nur an die Herausgeber zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Gezeichnete Artikel, Anzeigen und Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages nicht erlaubt.

VERLAG, ANZEIGENVERWALTUNG UND VERTRIEB:

Quintessenz Verlags-GmbH, Ifenpfad 2-4, 12107 Berlin
Telefon: 030 76180-5, Telefax: 030 76180-680
Internet: www.quintessenz.de
E-Mail: info@quintessenz.de
Konto: Commerzbank AG Berlin IBAN: DE 61100400000180215600
BIC/Swift: COBA DEFF XXX

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14/2011 gültig.
Geschäftsleitung: Dr. Horst-Wolfgang Haase/Dr. Alexander Ammann
Verlagsleitung: Johannes W. Wolters
Herstellung: René Kirchner
Vertrieb: Angela Köthe
Anzeigen: Luciano Gentile

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG:

Das Druckteam Berlin, Gustav-Holzmann-Straße 6, 10317 Berlin

ISSN 0945-9782

Die Zeitschrift erscheint sechs Mal im Jahr, Erscheinungstermin ist jeweils der 20. des geraden Monats. Die Zeitschrift wird von allen Brandenburgischen Zahnärzten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Landes Zahnärztekammer bezogen. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugsgebühr: jährlich 26,- € zzgl. Versandkosten Einzelheft 3,- €. Bestellungen werden vom Verlag entgegen genommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.